

BUND • Postfach 1106 • 30011 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Herr Dr. Frank Krüger
Postfach 41 07
30041 Hannover

auch per Fax / per e-mail

Landesverband
Niedersachsen e.V.

Fon 0511/96 56 90
Fax 0511/66 25 36

bund.nds@bund.net
www.bund-niedersachsen.d

07. Dezember 2012

Entwurf Gem. RdErl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

Entwurf Gem. RdErl. d. ML und d. MU „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“

Entwurf Erlass des MU „Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG i.V.m. § 40 NAGBNatSchG“

Entwurf „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura-2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung Wald - EA-VO Wald)“

Verbandsbeteiligung

Ihr Schreiben vom 09.11.2012, Ihr Zeichen 52a-22002

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der drei o.g. Runderlass- bzw. Erlass-Entwürfe danken wir Ihnen. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung nehmen wir hierzu sowie erneut zur Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (s. Pkt. 1) wie folgt Stellung:

Hausanschrift:
Goebenstr. 3a
30161 Hannover

Postanschrift:
Postfach 1106
30011 Hannover

Spendenkonto:
NORD/LB
BLZ 250 500 00
Konto 101 030 047
DE49 2505 0000 0101 0300 47
NOLADE2HXXX

Geschäftskonten:
NORD/LB
BLZ 250 500 00
Konto 101 032 506
DE04 2505 0000 0101 0325 06
NOLADE2HXXX

BfS
BLZ 251 205 10
Konto 84 98 400
DE87 2512 0510 0008 4984 00
BFSWDE33HAN

Vereinsregister:
Hannover
VR 3534
Steuernummer:
27/206/21367
USt-ID-Nr.
DE 115665368

Anerkannter Verband nach Bundes- und Nds. Naturschutzgesetz sowie Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

1. Unvollständiges Beteiligungsverfahren

Aus den bisher übersandten Unterlagen (u.a. Entwurf EA-VO-Wald, S. 9) geht hervor, dass die beiden Runderlass-Entwürfe „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: „Unterschutzstellungs-Erlass“) und „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (im Folgenden: „Landeswald-Erlass“) Bausteine eines neuen Konzepts zur Behandlung der niedersächsischen Natura-2000-Gebiete im Wald sein sollen. Weitere Bausteine sind der Entwurf einer „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura-2000-Gebieten“ (Erschwernisausgleichsverordnung Wald - EA-VO Wald) und die Überarbeitung der Vollzugshinweise der Lebensraumtypen und Arten des NLWKN, soweit sie walddrelevant sind. Geändert werden soll außerdem der Runderlass „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“. Die genannten Bestandteile des Konzepts sollen nach den vorgelegten Unterlagen bis zum Jahresende parallel endbearbeitet werden.

Alle Bestandteile hängen eng zusammen und sind zum Verständnis des Konzepts notwendig. Bisher haben wir die überarbeiteten Vollzugshinweise und den überarbeiteten LÖWE-Erlass aber nicht erhalten. Auch diese Unterlagen müssen im Rahmen der Mitwirkungsrechte des BUND nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin erfolgt diese Stellungnahme nur vorläufig. Wir behalten uns eine endgültige Stellungnahme nach Vorlage aller Unterlagen vor.

Auch wegen der für das komplexe Thema sehr kurzen Frist ist die Stellungnahme möglicherweise noch lückenhaft, so dass wir uns etwaige spätere Ergänzungen vorbehalten.

Unsere ebenfalls nur vorläufige Stellungnahme zum Entwurf einer Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO Wald) vom 09.11.2012 aktualisieren wir hiermit auf Grundlage der genannten von Ihnen nachträglich übersandten Unterlagen.

2. Zum Unterschutzstellungs-Erlass und zum geplanten Schutz der Natura-2000-Wälder insgesamt

2.1 Fehlende Eignung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und -Arten der Wälder in Niedersachsen

Nach Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) müssen die Mitgliedsländer mit dem Natura-2000-Schutzgebietsnetz „den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ der durch die Richtlinie geschützten Lebensräume und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Die niedersächsischen Wälder sind aber von einem günstigen Zustand weit entfernt. Im zweiten Nationalen FFH-Bericht, der 2007 nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL turnusgemäß der EU-Kommission übermittelt wurde, ist zutreffend ein unzureichender oder schlechter Erhaltungszustand nahezu aller nach der FFH-Richtlinie geschützten Wald-Lebensraumtypen in Niedersachsen festgestellt worden. Es reicht deshalb nicht, den Zustand der Natur in den FFH-Gebieten nur auf dem gegenwärtigen Stand zu halten,

sondern es müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, ihn zu verbessern. Entscheidend ist hier selbstverständlich eine Verbesserung des tatsächlichen Zustands und nicht etwa nur der Bewertung auf dem Papier. Dieser Hinweis erscheint uns wichtig, weil es unseres Wissens Bestrebungen gibt, politischen Einfluss auf die fachliche Einschätzung des Erhaltungszustands der niedersächsischen Wälder zu nehmen, damit er im Nationalen FFH-Bericht 2013 günstiger ausfällt.

Das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands“ der FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen und der Habitats der FFH-Anhang-II-Arten bezieht sich auf ihr gesamtes natürliches Verbreitungsgebiet (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Auf der Ebene der Verantwortung des Landes Niedersachsen muss ihr Erhaltungszustand innerhalb der Landesgrenzen in der ganzen jeweiligen biogeographischen Region (atlantische bzw. kontinentale Region) günstig sein, und zwar in einer Gesamtschau, also einschließlich der Lebensraumtypen und Habitats außerhalb der FFH-Gebiete. Wenn der Erhaltungszustand auf dieser Ebene insgesamt ungünstig ist, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Lebensraumtypen und Habitats gegenüber dem aktuellen Zustand aufzuwerten. In erster Priorität sind dabei Aufwertungen innerhalb der FFH-Gebiete erforderlich, da die Schutzziele der FFH-Richtlinie, jedenfalls in Hinblick auf die FFH-Lebensraumtypen, primär mit Hilfe des Schutzgebietsnetzes erreicht werden sollen.

Diese Anforderung erfüllen die geplanten neuen Vorschriften aber in keiner Weise. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen des Unterschutzstellungs-Erlasses und die Erschwernistatbestände der EA-VO Wald orientieren sich an den Bewertungstabellen für FFH-Lebensraumtypen in der niedersächsischen Fassung (DRACHENFELS 2008a)¹, die auch in den „Vollzugshinweisen“ wiedergegeben werden. Darin wird der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen drei Wertstufen zugeordnet (A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung). Sofern sich die Waldfläche gegenwärtig schon im Erhaltungszustand A befindet, soll vorgeschrieben werden, bei der Bewirtschaftung die Mindestkriterien der Bewertungstabellen für A in Hinblick auf Habitatbäume, Totholz, Altholzanteile, Anteil lebensraumtypischer Baumarten und Vermeidung von Bodenverdichtung einzuhalten (z.B. Belassung eines Altholzanteils von mindestens 35 %). Bei einem Erhaltungszustand B werden die untersten Schwellenwerte von B als Bewirtschaftungsbeschränkung festgesetzt (Merkmal für B ist z.B. ein Altholzanteil zwischen 20 und 35 %; verlangt werden soll das Belassen von 20 % Altholz). Der Erhaltungszustand B ist noch als günstig definiert, obwohl auf dieser Stufe schon „*deutliche Beeinträchtigungen*“ vorliegen.² Der Erhaltungszustand C bedeutet einen ungünstigen Erhaltungszustand, so dass in diesem Fall ebenfalls die Einhaltung der B-Kriterien gefordert wird. Für die Waldflächen mit Erhaltungszustand E (Entwicklungsfläche), also Bereiche innerhalb der FFH-Gebiete, „*die aktuell keinem FFH-Lebensraumtyp entsprechen, aber einem bestimmten FFH-Lebensraumtyp*

¹ DRACHENFELS, O. v. (2008a): Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen in Niedersachsen. Unveröffentlicht.

² DRACHENFELS, O. v. (2008b): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission. Stand: 04/2008. Unveröffentlicht. S. 4.

nahe stehen und relativ gut in diesen entwickelt werden könnten“³ und für sonstige Waldflächen im FFH-Gebiet, die gegenwärtig keinem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen sind, sind gar keine Bewirtschaftungseinschränkungen vorgesehen, es sei denn, diese ergeben sich aus dem Artenschutz.

Im Ergebnis bedeutet das, dass bereits vom Ansatz her eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in den Natura-2000-Wäldern nur in den Fällen stattfindet, wo ein C-Zustand vorliegt, wobei wegen der im Folgenden noch darzustellenden erheblichen Mängel der geplanten Regelungen selbst das fraglich ist. Bei einem Erhaltungszustand B, der häufigsten Einstufung bei den meisten Wald-Lebensraumtypen⁴, sowie beim Erhaltungszustand A sichern die im Unterschutzstellungs-Erlass vorgegebenen Verbote nur (theoretisch) den gegenwärtigen Zustand.

Es ist damit in der Regel weder eine Verbesserung durch Aufwertung noch durch Vergrößerung der Fläche von FFH-Lebensraumtypen vorgesehen. Verbote, die langfristig zu einer Verbesserung des Gebietszustands führen könnten und die heute in Verordnungen von Naturschutzgebieten (NSG) zum Teil enthalten sind (zum Beispiel das generelle Verbot, im FFH-Gebiet nicht lebensraumtypische Bäume anzupflanzen), sollen in Zukunft nicht mehr zugelassen werden. Der Entwurf der EA-VO Wald führt zu den gleichen unzureichenden Ergebnissen, da nach § 1 Abs. 1 der EA-VO Wald Erschwernisausgleich nur für die Erschwernisse aus den im Unterschutzstellungs-Erlass vorgesehenen Verboten gezahlt wird und folglich keine zusätzlichen Anreize zur Aufwertung der Gebiete enthält. Auch im Landeswald sind keine besseren Entwicklungen zu erwarten, weil auch hier in den Schutzgebietsverordnungen und Bewirtschaftungsplänen ausdrücklich die - ungenügenden - Vorgaben des Unterschutzstellungs-Erlasses einzuhalten sind.

Die geplanten Vorschriften sehen im Wesentlichen die europarechtlich erforderliche positive Entwicklung in den Wald-FFH-Gebieten also schon im Prinzip nicht vor und sind bereits deshalb ungenügend. Das Schutzsystem für die niedersächsischen Wälder muss auch Perspektiven zur qualitativen Verbesserung und zur Vergrößerung der zu schützenden Lebensraumtypen und der Habitate der zu schützenden Arten schaffen. Hierzu böten sich vor allem finanzielle Anreize im Privatwald und anspruchsvolle Selbstbindungen im Landeswald und anderen Wäldern im Besitz der öffentlichen Hand einschließlich der Stiftungswälder an.

³ DRACHENFELS (2008b), S. 5.

⁴ Beispiel Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, LRT 9110): Bei den größeren Vorkommen ab 100 ha Größe wurden nach Angaben des Standarddatenbogens bei der Gebietsmeldung 6903 ha als Erhaltungszustand B und 1319 ha als C eingestuft. A wurde gar nicht vergeben. (Eigene Auswertung.) Mindestens 74 % des Gesamtbestandes liegt lt. „Vollzugshinweisen“ außerhalb von FFH-Gebieten. Der Erhaltungszustand des LRT 9110 in Niedersachsen insgesamt ist schlecht („rot“), und zwar sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen Region. Es müssen deshalb erhebliche Verbesserungen des Gebietszustands in allen FFH-Gebieten angestrebt werden. Darüber hinaus sind für einen günstigen Gesamtzustand aber auch Verbesserungen außerhalb der FFH-Gebiete nötig.

2.2 Zulassen von Verschlechterungen des Gebietszustands

Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL gilt für jedes einzelne FFH-Gebiet ein Verschlechterungsverbot. Die Mitgliedsstaaten müssen die geeigneten Maßnahmen treffen, um erhebliche Verschlechterungen für die FFH-Lebensraumtypen und –Arten, für die die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden. Auch diese Anforderung würde durch die geplanten neuen Regelungen verletzt.

Wie bereits dargestellt orientieren sich bei einem vorliegenden Erhaltungszustand B die Bewirtschaftungsbeschränkungen und Erschwernisatbestände am untersten Rand dessen, was gerade noch als günstiger Erhaltungszustand gewertet wird. In den Fällen, in denen der aktuelle Zustand bereits besser als der Schwellenwert von B nach C ist, wird damit eine Zustandsverschlechterung zugelassen, die erheblich sein kann.

Zum Beispiel ist ein Merkmal für den Erhaltungszustand B ein Altholzanteil zwischen 20 und 35 %. Vorgeschrieben wird, einen Altholzanteil von mindestens 20 % zu belassen. Ein vorliegender Altholzanteil von 35 % dürfte also auf 20 % gesenkt werden. Ebenso dürfte ein Bestand von knapp sechs tatsächlich vorhandenen Habitatbäumen pro Hektar auf drei verringert werden. Von drei Totholzbäumen pro Hektar müsste nur einer erhalten bleiben. Ein Anteil von 10 % nicht lebensraumtypischer Baumarten könnte auf 20 % gesteigert werden.

Die zugelassene Verschlechterung kann sogar noch erheblich gravierender sein. Wenn in einem Wald bei einzelnen Kriterien der Wert für A vorhanden ist (z.B. Altholzanteil), bei anderen Kriterien (z.B. Totholz und Habitatbäume) der Wert für B, dann gilt insgesamt ein Erhaltungszustand B. Das bedeutet, dass ein möglicherweise sehr guter A-Wert auf den schlechtestmöglichen B-Wert gesenkt werden darf.

Entsprechendes gilt bei einem bestehenden Erhaltungszustand A. In diesem Fall werden die Schwellenwerte von B nach A verlangt; sofern der Zustand bereits besser ist, darf er sich verschlechtern.

Offensichtlich liegt dem Schutzkonzept die Vorstellung zugrunde, dass eine Verschlechterung des Gebietszustands durch Nutzungen nicht erheblich ist, so lange sich die Gesamtbewertung im Rahmen der Bewertungsstufe, zum Beispiel B, bewegt. Das trifft aber nicht zu. Die Bewertungsstufen A, B und C sind eine Vorgabe für die Standarddatenbögen der FFH-Gebietsmeldungen und können auch sonst zur Orientierung hilfreich sein, markieren aber keine Erheblichkeitsschwellen von Beeinträchtigungen durch Nutzungen. Dies gilt sowohl für die Gesamtbewertung als auch für die Bewertung der Teilkriterien. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass eine Senkung des Altholzanteils von 20 % auf 19 % (Schwelle von B nach C) gravierend sein soll, aber von 35 % auf 20 % nicht (Wertschere für B). Unerheblich ist eine Beeinträchtigung nach der Rechtsprechung nur, wenn der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten gleich bleibt bzw. sich verbessert oder die Populationsgröße der geschützten Arten nicht abnimmt.⁵ Es sind alle Veränderungen und

⁵ SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. 2. Aufl. § 33 Rdnr. 12. - Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17.01.07, Az. 9 A 20.05 (Westumfahrung Halle), Rdnr. 41.

Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteilen“ führen können“ (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Der Schutz setzt also nicht beim – letztlich auch schwer fassbaren - Gesamtzustand an, sondern bei einzelnen maßgeblichen Bestandteilen wie zum Beispiel dem Altholzanteil, der Zahl der Habitatbäume oder den Totholzvorräten, für die eine erhebliche Beeinträchtigung, das heißt eine Verschlechterung der vorliegenden Werte, ausgeschlossen werden muss.

Grundsätzlich können Verschlechterungen bei einzelnen maßgeblichen Bestandteilen somit selbst dann nicht gerechtfertigt werden, wenn ihnen möglicherweise Verbesserungen bei anderen Bestandteilen gegenüberstehen. Hier ist außerdem zu bedenken, dass Verbesserungen durch Nutzungseinschränkungen im Wald oft lange Zeiträume benötigen, bis sie Erfolg haben (z.B. Entwicklung von Totholz), während Verschlechterungen durch Nutzungen oft sofort wirksam werden (z.B. Herabsetzung des Altholzanteils). Insgesamt sind mit dem geplanten Schutzsystem Zustandsverschlechterungen programmiert, da es eine Einladung darstellt, die Wertspannen im negativen Sinne auszureizen.

Wegen des engen Zusammenhangs von Unterschutzstellungs-Erlass und EA-VO Wald würden die genannten erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen die Erschwernisausgleichs-Zahlungen nicht schmälern. Das heißt, eine bewirtschaftende Person könnte durch Nutzungseingriffe den Erhaltungszustand eines Waldes – letztlich rechtswidrig – verschlechtern und würde trotzdem für die Waldbewirtschaftung aus Steuermitteln honoriert.

Die unzureichenden Vorgaben für den Gebietszustand werden auch in den Landeswäldern angewendet, und zwar nicht nur in Zukunft aufgrund des im Entwurf vorliegenden „Landeswald-Erlasses“, sondern bereits heute. Denn in den Bewirtschaftungsplänen (E+E-Plänen) für die FFH-Wälder im Eigentum der Landesforsten wird schon bisher regelmäßig als Erhaltungsziel nur die Einhaltung der Kriterienuntergrenzen von Erhaltungszustand B (oder ggf. A) definiert.

Die Vorgabe, wonach die Bewirtschaftungsbeschränkungen in den zukünftigen Schutzverordnungen ausschließlich die unteren Schwellenwerte zur Wertstufe B (bzw. A) einfordern dürfen, führt also zur Verschlechterung des Erhaltungszustands und ist damit rechtswidrig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Regelungen im Entwurf EA-VO Wald und in den Landeswäldern. Ergänzend zu Mindestwerten ist deshalb zu verordnen, dass keiner der gegebenenfalls bereits vorhandenen günstigen Parameter, wie z.B. die Zahl der Habitatbäume, der Altholzanteil oder der Anteil gebietsfremder Baumarten, sich durch die Bewirtschaftung in einem bestimmten Zeitraum (sinnvollerweise zehn Jahre als üblicher Planungszeitraum) verschlechtern darf. Zumindest in den E+E-Plänen für die Landesforsten sind die entsprechenden vorliegenden Werte, wie teilweise schon bisher, zu quantifizieren und als Mindeststandard, der nicht mehr unterschritten werden darf, festzuschreiben.

2.3 Teilweise fachlich überholte Bewertungsgrundlagen

Grundlage des geplanten Schutzsystems sind die Fachkonventionen zur Bewertung des Erhaltungszustands, die auf Bund-Länder-Ebene einvernehmlich unter Beteiligung der Forstverwaltungen erarbeitet und für Niedersachsen konkretisiert wurden. Laut Begründung zum Entwurf EA-VO Wald (S. 7) sind diese Bewertungstabellen „*fachlich als maßgebend anzusehen*“. Auch wenn der Wunsch nachvollziehbar ist, an einmal erarbeiteten Bewertungsstandards festzuhalten, kann dieser Aussage nicht uneingeschränkt gefolgt werden, da hier inzwischen deutliche Mängel zu erkennen sind.

Kritik kommt zum einen an der bundesweiten Bewertungssystematik auf, die dazu führt, dass durch die Verrechnung der verschiedenen Kriterien ein insgesamt günstiger Erhaltungszustand selbst dann ermittelt werden kann, wenn wegen schwerwiegender Defizite ein Großteil der lebensraumtypischen Arten nicht mehr existieren kann (z.B. wegen Fehlen von Höhlenbäumen oder starkem Totholz) ⁶, was nach Art. 1 Buchst. e der FFH-Richtlinie einen günstigen Erhaltungszustand ausschließt. Zudem wird bemängelt, dass in der Regel nicht transparent gemacht wird, inwieweit sich die Kriterien und die Schwellenwerte der Länder und der länderübergreifenden Empfehlungen auf die aktuelle Fachliteratur stützen. ⁷ Nach neueren Untersuchungen sind die Schwellenwerte für einen günstigen Erhaltungszustand teilweise unzureichend. Zum Beispiel ist nach heutiger Kenntnis unterhalb einer Totholzmenge von 40 bis 60 m³/ha ein kritischer Rückgang der Artenvielfalt nachgewiesen, wobei spezialisierte holzbewohnende (xylobionte) Arten zur langfristigen Populationssicherung sogar minimal 100 m³/ha Totholz benötigen. ⁸ Die bundesweite Empfehlung setzt aber den Schwellenwert für einen günstigen Erhaltungszustand bei >1 Totholzbaum/ha an, was nicht direkt mit den Festmeterzahlen verglichen werden kann, aber auch bei großen Totholzbäumen in einer Größenordnung von nur 5 bis 10 % der ermittelten Werte liegt.

Rechtlich relevant sind letztlich nicht die Schwellenwerte der Bewertungstabellen, die in keinem Gesetz stehen, zumal sie in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich festgelegt werden. Vielmehr sind für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands von FFH-Gebieten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ⁹ und nachfolgend des Bundesverwaltungsgerichts „*die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse*“ zu berücksichtigen. Konsequenz muss deshalb sein, die Schwellenwerte für Totholz und, als eine Voraussetzung der Totholzentwicklung, für Habitatbäume deutlich höher anzusetzen. Das Land Brandenburg ist dem immerhin insoweit nachgekommen, als die geforderte Menge an liegendem und stehendem Totholz für die Wertstufe B bei 21-40 m³/ha

⁶ DRACHENFELS, O. V. (2011): Methodische Überlegungen zur Bewertung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen. *Natur und Landschaft*. 86 (8) 337-342.

⁷ WINTER, S. & J. SEIF (2011): Bewertungskriterien zum Erhaltungszustand von Natura-2000-Buchenwald-Lebensraumtypen. - *Naturschutz und Landschaftsplanung* 43 (4), 101-110. S. 107.

⁸ SCHABER-SCHOOR, G. (2009): Ein Alt- und Totholzkonzept für den Wirtschaftswald. *Ökologische Grundlagen*. http://www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/materialien/vortrag1_oekologie.pdf

⁹ EuGH, Urteil vom 07.09.04 – C-127/02 – Rn. 54 („Herzmuschelfischer-Urteil“).

festgelegt wurde.¹⁰ Obwohl es nicht direkt vergleichbar ist, liegt dieser Wert in jedem Fall erheblich über dem niedersächsischen Wert (1-3 Stück/ha).¹¹ Ähnliches gilt für Biotopbäume, wo Brandenburg 5-7 Stück/ha, Niedersachsen aber nur 3-<6 Stück/ha für Wertstufe B verlangt.¹²

Auch aufgrund neuerer Forschungen sind die vorgesehenen Bewirtschaftungsbeschränkungen und Erschwernisatbestände, vor allem was das Belassen von Altholz und Biotopbäumen betrifft, zu niedrig angesetzt. Wir fordern, dem Schutzkonzept die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen, wie es auch im Land Brandenburg zumindest ansatzweise geschieht.

2.4 Fachlich ungeeignete Vorgaben zur Vereinheitlichung des Gebietsschutzes

Der Entwurf des Unterschutzstellungs-Erlasses (S. 1, Pkt. 6) sieht vor, dass ausschließlich die in der Anlage zum Erlass aufgeführten Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung in Natura-2000-Gebieten im Wald festgesetzt werden sollen. Eine solche Vereinheitlichung der Schutzverordnungen hat zwar möglicherweise den Vorteil, dass die Schutzgebietsausweisungen vereinfacht und beschleunigt werden. Andererseits ist aber schon grundsätzlich fraglich, ob landesweit normierte Verordnungstexte der Unterschiedlichkeit der Schutzgebiete gerecht werden.

Offensichtlich ist jedenfalls, dass mit dem vorliegenden Entwurf des Unterschutzstellungs-Erlasses die Schutzziele nicht erreicht werden können, denn schon die generellen Ansprüche der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sind in den geplanten neuen Vorschriften nicht hinreichend berücksichtigt. Dies wird deutlich bei einem Blick in die Vollzugshinweise des NLWKN, wo für alle hier relevanten Lebensraumtypen und für die besonders relevanten Arten Hinweise für Schutz- und Pflegemaßnahmen formuliert sind. Ein Vergleich dieser Hinweise mit der Verbots- und der Erschwernisliste zeigt, dass ein Großteil der für die Umsetzung der Ziele der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie erforderlichen Maßnahmen nicht aufgenommen wurde.

Ein Beispiel ist der Eremit (*Osmoderma eremita*). Eremitenpopulationen benötigen z.B. für einen Erhaltungszustand A nach den Vollzugshinweisen des NLWKN¹³ bzw. den zu Grunde gelegten Bewertungsbögen des Bundesamts für Naturschutz und der Bund-Länder-Arbeitskreise > 60 besiedelte Brutbäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) < 60 cm oder > 30 besiedelte Brutbäume mit BHD > 60 cm. Zusätzlich zu den besiedelten Bäumen müssen > 60 potentiell

¹⁰ ROSENKRANZ, L., B. WIPPEL & B. SEINTSCH (2012): FFH-Impact. Teil 1: Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald in den Bundesländern. Gutachten des Instituts für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). <http://www.vti.bund.de/de/startseite/institute/oef/aktuelles-service.html>. S. 56.

¹¹ ROSENKRANZ, WIPPEL & SEINTSCH (2012), S. 61.

¹² ROSENKRANZ, WIPPEL & SEINTSCH (2012), S. 55.

¹³ NLWKN (Hrsg.) (2009a): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Eremit (*Osmoderma eremita*). S. 7.

geeignete Brutbäume mit BHD < 60 cm oder > 30 potentielle Brutbäume mit BHD > 60 cm vorhanden sein. Außerdem muss u.a. der Anteil des starken bzw. sehr starken Baumholzes (BHD 50-80 cm bzw. > 80 cm) > 35 % betragen. Nach dem Entwurf des Unterschutzstellungs-Erlasses hingegen darf zum Schutz des Eremiten die forstwirtschaftliche Nutzung ausschließlich dahingehend eingeschränkt werden, dass, wenn vorhanden, sechs lebende Altholzbäume pro Hektar Wald dauerhaft erhalten bleiben müssen und dass die Holzentnahme vom 1.3. bis zum 31.8. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt wird. Anderes, z.B. ein bestimmter Anteil von Altbeständen, kann nicht gefordert werden.

Wenn nur die Erhaltung von sechs lebenden Altholzbäumen pro Hektar verlangt werden darf, kann dies, je nach Ausdehnung der geeigneten Habitats, schon rein quantitativ deutlich weniger sein als die für die Sicherung eines ggf. vorhandenen Erhaltungszustands A mindestens nötigen 120 besiedelten oder potentiell geeigneten Brutbäume. Da der Erlass-Entwurf keine näheren Bestimmungen zur Qualität der zu erhaltenden Altholzbäume enthält, könnten außerdem für den Eremiten ungeeignete Bäume erhalten bleiben und gleichzeitig geeignete oder sogar besiedelte Bäume entfernt werden. Die Folge wäre eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Mit dem Schutzregime, das im Unterschutzstellungs-Erlass vorgeschrieben werden soll, könnten deshalb, unter Verletzung von Art. 6 Abs. 1 u. 2 FFH-RL und § 32 Abs. 3 BNatSchG, die Erhaltungsziele in Hinblick auf den Eremiten nicht gesichert werden. Es würden außerdem artenschutzrechtliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot von § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen, die nicht nach § 44 Abs. 4 BNatSchG privilegiert sind. Zu beachten ist auch, dass es sich nach § 19 BNatSchG um Schädigungen im Sinne des Umweltschadengesetzes handelt. Die gegebenenfalls empfindlichen Folgen hat die verantwortliche Person in den Behörden zu tragen, wenn sie die Schädigung zugelassen hat.

Die Beispiele für eine fehlende Umsetzung der Vollzugshinweise in das Schutzregime lassen sich in Hinblick auf weitere Arten und Lebensraumtypen vermehren.

Offenbar ungelöst ist auch die Frage, wie Pflegemaßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung gewährleistet werden sollen. Eine aktive Pflege kann den Eigentümern in der Regel nicht über Schutzverordnungen vorgeschrieben werden, kann aber für die Sicherung der Erhaltungsziele zwingend erforderlich sein. Dies gilt z.B. für die *„gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen“* u.a. in Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190).¹⁴ In der EA-VO Wald ist für solche Tätigkeiten keine Honorierung vorgesehen. Ähnliches gilt für die *„schrittweise Beseitigung der Beimischungen bzw. aufkommender Naturverjüngung standortfremder Baumarten im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen, Durchforstungen und Endnutzungen“*, z.B. die Bekämpfung von Spätblühenden Traubenkirschen in diesem Wald-Lebensraumtyp. Zwar kann diese Tätigkeit wohl unter Punkt 5 der Punktwerttabelle der EA-VO Wald („Erhaltung oder Erhöhung der

¹⁴ NLWKN (Hrsg.) (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche. S. 13 f.

Anteilfläche lebensraumtypischer Baumarten...“) subsummiert werden; die Bewertung mit nur einem Punkt schafft aber keinen hinreichenden Anreiz, zumal diese Erschwernis vielfach vermutlich auch ohne solche aufwändigen Bemühungen anerkannt würde.

Das geplante System des einheitlichen Gebietsschutzes in Natura-2000-Wäldern weicht also erheblich und negativ von den fachlichen Vorgaben ab. Statt die Vorschriften von den Vollzugshinweisen abzuleiten, sollen die Vollzugshinweise offenbar an die völlig unzureichenden Vorgaben der Entwürfe von Unterschutzstellungs-Erlass und der EA-VO Wald angepasst werden. Diese Absicht lehnen wir entschieden ab.

Die geplante Vereinheitlichung des Gebietsschutzes in Natura-2000-Wäldern wird den Schutzziele nicht gerecht. Wir fordern, dass landesweite Regelungen zum Inhalt von Schutzgebietsverordnungen nur als Mindestanforderungen bindend vorgegeben werden und den unteren Naturschutzbehörden erforderliche weitergehende Vorschriften möglich bleiben. Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass die für die Sicherung der Erhaltungsziele notwendigen Schutz- und Pflegemaßnahmen Basis für die Schutzverordnungen, die EA-VO Wald und die Managementpläne im Landeswald werden. Diese sind in den Vollzugshinweisen des NLWKN in der bisher vorliegenden Fassung beschrieben. Grundlage dieser fachlichen Hinweise müssen weiterhin naturschutzfachliche Erkenntnisse und nicht politische Vorgaben sein.

2.5 Unklare Regelungen zu den nicht im Unterschutzstellungs-Erlass aufgeführten Arten

Aus dem Entwurf zum Unterschutzstellungs-Erlass geht nicht klar hervor, wie zu verfahren ist, wenn für das Natura-2000-Gebiet im Wald wertbestimmende Arten vorkommen, die nicht in der Anlage A des Entwurfs aufgelistet sind, zum Beispiel Arten von Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wie Schwarzstorch, Wespenbussard, Kranich oder Rotmilan. Für den Schutz dieser Arten sind Beschränkungen der forstlichen Nutzung nötig, z.B. Ausschluss von forstlichen Arbeiten während der Brutzeit im Umfeld des Brutplatzes und teilweise Schutz von Altholzbeständen.

Nach Pkt. 1 Buchst. a des Entwurfs gilt der Erlass „für Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, soweit dort für das Gebiet jeweils wertbestimmende Lebensraumtypen oder Arten vorkommen“. Nach Pkt. 1 Buchst. b lässt der Erlass „die Unterschutzstellung sonstiger, nicht von Buchstabe a) erfasster Schutzgegenstände unberührt“. Wenn die Formulierung „soweit dort für das Gebiet jeweils wertbestimmende Lebensraumtypen oder Arten vorkommen“ so zu verstehen ist, dass damit alle Lebensraumtypen oder Arten gemeint sind, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet oder wertbestimmende Art für das EU-Vogelschutzgebiet sind, gilt auch z.B. bei einem EU-Vogelschutzgebiet für Schwarzstorch und Wespenbussard der Pkt. 6 des Unterschutzstellungs-Erlasses, wonach ausschließlich die Beschränkungen laut Anlage festgesetzt werden sollen. Da Beschränkungen der forstlichen Nutzung für Schwarzstorch und Wespenbussard in der Anlage nicht vorgesehen sind, wären sie auch nicht möglich. Damit würde aber u.a. gegen Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie verstoßen.

Wenn hingegen mit den im Gebiet vorkommenden jeweils wertbestimmenden Arten entgegen dem Wortlaut des Entwurfs nur die in der Tabelle A der Anlage aufgeführten Arten gemeint sind, lässt der Erlass den Schutz anderer Arten unberührt. Die Naturschutzbehörde könnte und müsste im genannten Beispiel Beschränkungen der forstlichen Nutzung zum Schutz von Schwarzstorch und Wespenbussard vornehmen. In diesem Fall ist aber klärungsbedürftig, warum kein Erschwernisausgleich für Nutzungsbeschränkungen bei diesen Arten vorgesehen ist, für bestimmte andere Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie aber schon, und ob dies mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar ist.

Wir fordern klare Schutzregelungen auch für Arten, die für die Natura-2000-Gebiete im Wald wertbestimmend sind, aber in der Anlage A des Entwurfs zum Unterschutzstellungs-Erlass fehlen.

2.6 NSG als geforderte Schutzgebietskategorie

Anscheinend sollen Wälder, die Natura-2000-Gebiete sind, nunmehr nach Auffassung der Landesregierung immer als NSG gesichert werden. Allerdings sind die Aussagen hierzu im Einzelnen unklar und widersprüchlich.

Im Entwurf zum Unterschutzstellungs-Erlass heißt es zwar einleitend, dass der Erlass „für die Unterschutzstellung von Wald (...) durch Naturschutzgebietsverordnung“ gilt. Es steht aber nicht ausdrücklich, dass in Natura-2000-Gebieten im Wald immer diese Schutzgebietskategorie gewählt werden soll. Da, wie bereits dargestellt, im Erlass-Entwurf die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie teilweise unberücksichtigt geblieben sind, ist vor allem auch unklar, wie der Schutz der EU-Vogelschutzgebiete umgesetzt werden soll.

Aus dem Entwurf zur EA-VO Wald wird ebenfalls nicht hinreichend deutlich, welche Schutzgebietsart als Voraussetzung für den Erschwernisausgleich vorliegen muss. Während im Titel und in § 1 Abs. 1 im ersten Halbsatz allgemein von „geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten“ die Rede ist, wird dann im nächsten Halbsatz eine „Naturschutzgebietsverordnung“ als Bedingung genannt. In der Begründung ist aber wiederum nur „die Sicherung des Gebietes als hoheitlich gesichertes Schutzgebiet“ als Voraussetzung erwähnt (S. 7). Angenommen werden müsste doch zumindest, dass die Regelung auch in Nationalparks und Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines NSG erfüllen, gelten sollte (vgl. § 42 Abs. 4 NAGBNatSchG). Davon ist aber keine Rede.

Wenn es denn tatsächlich so gemeint ist, dass für die Sicherung eines Natura-2000-Gebietes im Regelfall ein NSG ausgewiesen werden soll, wäre die Entscheidung aber grundsätzlich zu begrüßen, da dies sich als die effektivste Schutzgebietskategorie aufdrängt.¹⁵ Allerdings handelt

¹⁵ NIEDERSTADT, F. (2006): Leitfaden des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zur Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. S. 21.

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20080918_naturschutz_natura2000management_leitfaden.pdf

es sich um eine völlige Kehrtwende der Position des Umweltministeriums. Durch die bisherige Linie ist eine europarechtswidrige Situation entstanden, für die die Landesregierung jetzt Verantwortung übernehmen muss.

FFH-Gebiete müssen laut Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie als Schutzgebiete ausgewiesen werden, und zwar so schnell wie möglich, spätestens aber 6 Jahre nach der Gebietsmeldung durch das Land und ihrer Anerkennung durch die EU-Kommission. Soweit schon Schutzverordnungen vorhanden sind, müssen sie den Anforderungen der Richtlinie entsprechen oder überarbeitet werden. Da Niedersachsen erst sehr verspätet und nur nach wiederholten Verurteilungen der Bundesrepublik durch den Europäischen Gerichtshof genug Gebiete gemeldet hatte (Frist war bis 1995, ein Großteil der Meldungen erfolgte aber erst 2006), hat auch die Frist zur Schutzgebietsausweisung verspätet zu laufen begonnen. Ein Teil der Schutzgebiete hätte bis Dezember 2010 ausgewiesen werden müssen, der Rest der Ausweisungen muss bis spätestens November 2013 erfolgen. In einem Großteil der FFH-Gebiete hat das Schutzausweisungsverfahren noch nicht einmal begonnen; deshalb wird auch die Frist November 2013 kaum einzuhalten sein.

Einen wesentlichen Teil der Verantwortung für die rechtswidrige Verschleppung der Schutzgebietsausweisungen trägt das Land, das bis zur Verwaltungsreform direkt für die Ausweisungen zuständig war. Das Umweltministerium hatte in eigener Zuständigkeit auf die Ausweisung von Schutzgebieten insbesondere auch in Natura-2000-Privatwäldern mit dem Verweis auf den angeblich wirksamen Vertragsnaturschutz verzichtet, obwohl schon damals offensichtlich war, dass die dafür eingeplanten Mittel völlig unzureichend waren. Der Misserfolg dieses Instrumentes wird von der Landesregierung inzwischen offen eingeräumt (u.a. Entwurf EA-VO Wald, S. 7). Auch ist viel Zeit verloren gegangen, weil das Umweltministerium forderte, bei nicht vermeidbarer hoheitlicher Sicherung Landschaftsschutzgebiete (LSG) als sogenanntes „mildestes“ Schutzinstrument für Natura-2000-Gebiete zu wählen und NSG nur in Ausnahmefällen auszuweisen.¹⁶ Diese Linie wurde auch beibehalten, nachdem das Land 2008 die Verantwortung für die Schutzgebietsausweisung für Natura-2000-Gebiete auf die Landkreise und Städte übertragen hatte. Noch im Sommer 2012 wurde seitens des Umweltministeriums gegen den Erlass von NSG-Verordnungen interveniert, mit denen die Schutzziele tatsächlich erreicht werden könnten (NSG Rieseberg, Landkreis Helmstedt).

Naturschutzbehörden, die den Vorgaben des Umweltministeriums gefolgt sind und Natura-2000-Wälder als LSG gesichert haben, müssen jetzt offenbar ihre mit großem Aufwand aufgestellten Verordnungen verwerfen und mit der Schutzgebietsausweisung neu beginnen. Generell sind bei den unteren Naturschutzbehörden erhebliche zusätzliche personelle und damit auch finanzielle Anstrengungen nötig, um allzu große weitere Fristüberschreitungen bei der Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie zu vermeiden. Hier ist auch die Landesregierung als eine maßgebliche Verursacherin der Verzögerung in der Pflicht.

¹⁶ EU-Vogelschutz und FFH in Niedersachsen. Pressemitteilung Nr. 114/2005 des Niedersächsischen Umweltministeriums.
http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=7486&psmand=10&mode=print

Wir fordern daher, neben einer Klärung der geforderten Schutzkategorien für Natura-2000-Gebiete im Wald, eine Unterstützung der unteren Naturschutzbehörden durch das Land bei der jetzt nötigen beschleunigten Aufstellung von Schutzverordnungen.

2.7 Zu enge Schutzgebietsabgrenzung

Nach Pkt. 2 des Unterschutzstellungs-Erlasses folgt die Schutzgebietsabgrenzung grundsätzlich der Abgrenzung der FFH- und Vogelschutzgebiete. Ausnahmen müssen stichhaltig begründet werden.

Diese restriktive Regelung zur Gebietsabgrenzung wird den Anforderungen aber nicht gerecht. Eine Schutzgebietsangrenzung, die über die Abgrenzung der FFH- und Vogelschutzgebiete hinaus geht, ist häufig und nicht nur ausnahmsweise nötig. Die Abgrenzung der FFH-Gebiete folgt oft der Abgrenzung aus der „Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen“ des NLWKN bzw. ihrer Vorgänger. In den Erfassungsbögen und Karten heißt es ausdrücklich: *„Für die Erhaltung der in der Karte abgegrenzten Kernbereiche sind in der Regel ausreichend große Pufferzonen Voraussetzung.“* Zum Beispiel fallen die Gebietsabgrenzungen vielfach mit dem Waldrand zusammen, obwohl es nötig wäre, zur Sicherung der Erhaltungsziele auch eine naturnahe Waldrandzone ohne intensive Nutzungen zu entwickeln. Des Weiteren gibt es auch außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete Biotoptypen und Habitate, die aus landesweiter fachlicher Sicht hoch schutzwürdig sind. Beispiele sind Erlen-Bruchwälder, nährstoffreiche Sümpfe und artenreiche Nass- und Feuchtgrünlandflächen, die in der Regel keine FFH-Lebensraumtypen darstellen. Sinnvollerweise sollten solche Gebiete in die Abgrenzung einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen für den Schutz als NSG vorhanden sind. Schließlich müssen auch Flächen in das NSG mit aufgenommen werden, die unter Entwicklungsaspekten geschützt werden sollen, zum Beispiel abgetorfte Hochmoorflächen, auf denen eine Regeneration versucht werden soll. Selbstverständlich müssen all diese Fälle stichhaltig begründet werden; das gilt aber ohnehin für jede Schutzgebietsabgrenzung.

Die Vorgabe, dass, bis auf Ausnahmen, das Schutzgebiet nur in der Abgrenzung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes ausgewiesen werden darf, sollte gestrichen werden.

2.8 Fehlende Berücksichtigung der „guten fachlichen Praxis“

Nach Pkt. 5 des Entwurfs zum Unterschutzstellungs-Erlass ist in den Schutzverordnungen von den allgemeinen Verboten *„die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne von § 11 NWaldLG zunächst auszunehmen“*. Nicht genannt werden aber die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 3 BNatSchG, deren Einhaltung in den Schutzverordnungen ebenfalls verlangt werden muss. Auch wenn im Gesetz nur wenige Kriterien genannt sind und es bisher sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene versäumt wurde, diese Grundsätze verbindlich zu konkretisieren, ist zu hoffen, dass dieser längst überfällige Schritt bald erfolgt.

Die forstliche Nutzung sollte von den Verboten der Schutzverordnungen nur freigestellt werden, wenn sie neben den Merkmalen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11

NWaldLG auch den Anforderungen der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 3 BNatSchG entspricht.

2.9 Unbestimmte Fachbegriffe

Die Listen der im Unterschutzstellungs-Erlass vorgegebenen Verbote bzw. Bewirtschaftungsbeschränkungen, die meist zugleich die Erschwernistatbestände der EA-VO Wald darstellen, bauen auf Begriffen, die in der Literatur sehr uneinheitlich definiert werden. Dies betrifft zum Beispiel Ausdrücke wie „Altholz“ oder „Habitatbaum“. Zwar kann vermutet werden, dass die Definitionen aus der – unveröffentlichten – Handreichung von DRACHENFELS (2008a)¹⁷ zu Grunde gelegt werden sollen. Nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit von ordnungsrechtlichen Verboten muss die Bedeutung jedoch aus den Schutzgebietsverordnungen klar hervorgehen. Das Europarecht verlangt zudem bei der Sicherung von Natura-2000-Gebieten, dass für jede und jeden allein durch die Lektüre des Verordnungstextes klar sein muss, was in dem Gebiet erlaubt und was verboten ist.¹⁸ Außerdem sind in der Handreichung von DRACHENFELS nicht alle hier benutzten relevanten Begriffe definiert.

Auch für die Erschwernistatbestände der EA-VO Wald muss die Definition dieser Begriffe aus der Verordnung klar hervorgehen, damit die Handlungen, die ausgeführt oder unterlassen werden sollen, deutlich werden. Eine Verordnung, die auf anspruchsvolle Konkretisierungen für die Erschwernistatbestände verzichtet, verfehlt ihre Naturschutzziele und führt zur Subvention ohne angemessene Gegenleistung. Die vorliegenden zu unkonkreten Beschreibungen der Erschwernistatbestände führen außerdem zu großen Risiken für die Antragstellerinnen und Antragsteller, da solche Vorschriften im Einzelfall schnell zum Vorwurf führen können, dass die Voraussetzungen für den beantragten Erschwernisausgleich nicht korrekt erfüllt wurden. Aufgrund der Cross-Compliance-Regelungen kann dies zu erheblichen Strafzahlungen führen.

Im Einzelnen verweisen wir zur fehlenden Bestimmtheit von Begriffen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Bewirtschaftungsbeschränkungen und Erschwernistatbeständen.

Wir fordern daher, dass relevante Fachbegriffe in den Verboten bzw. Erschwernissen, die einer Definition bedürfen, auch definiert werden.

3. Zu den einzelnen Bewirtschaftungsbeschränkungen und Erschwernistatbeständen

3.1 Unklarer Flächenbezug der Verbote und Erschwernisse

Die Bewirtschaftungsbeschränkungen 2 bis 7 im Entwurf zum Unterschutzstellungs-Erlass, Anlage B beziehen sich jeweils auf einen bestimmten Prozentsatz der „*Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers*“ bzw. der „*Waldfläche des jeweiligen Eigentümers*“ oder auch „*Fläche*

¹⁷ DRACHENFELS (2008a), S. 81 f.

¹⁸ Vgl. EuGH, Urteil vom 27. Februar 2003, Rs. C 415/01, Slg. 2003, I 2089, Rn. 26 (Belgien).

des jeweiligen Eigentümers“. Entsprechendes gilt für die Erschwernisatbestände 1 bis 7 der EA-VO Wald, Anlage A.

Es wird aber nicht deutlich, welche Bezugsfläche gemeint ist. Unklar ist, ob die Werte auf jedem Einzelgrundstück erreicht werden müssen oder nur im Mittel auf allen Flächen eines Eigentümers/einer Eigentümerin bzw. der bewirtschaftenden Person in einem bestimmten Schutzgebiet.

Fachlich reicht eine Regelung für über möglicherweise größere Flächen gemittelte Werte nicht aus, zum Beispiel weil zu fordern ist, dass die Altholzanteile möglichst gleichmäßig über die Fläche verteilt sein müssen, um eine gute Vernetzung der Habitate zu gewährleisten. Die Schwellenwerte gelten deshalb nach den Vorgaben nur für eine gute Verteilung; bei sehr ungleichmäßiger Verteilung ist eine Abwertung vorzunehmen.¹⁹

Bei den Verboten und Erschwernissen, die auf Prozentangaben beruhen, muss deshalb der Flächenbezug bestimmt werden. Wir fordern, als Bezugsfläche das jeweilige Einzelgrundstück zu benennen.

3.2 Teilweise fehlendes Kahlschlagverbot und fehlende Begriffsdefinitionen

Laut Bewirtschaftungsbeschränkung 1 im Anhang zum Entwurf des Unterschutzstellungs-Erlasses gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für „*die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme*“. Die Beschränkung betrifft allerdings nur einen Teil der geschützten Flächen. Zudem fehlt der Auflage eine Definition der Begriffe „Kahlschlag“, „einzelstammweise Holzentnahme“ und „Femelhieb“ vor allem in quantitativer Hinsicht.

Zwar trifft § 12 Abs. 1 NWaldLG Aussagen zur Kahlschlagsbeschränkung. Danach sind Hiebmaßnahmen anzeigepflichtig, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 % verringern. Es handelt sich hier aber offenbar um keine Legaldefinition des Begriffs Kahlschlag, sondern um die Festlegung einer Grenze, ab der die Anzeigepflicht beginnt. Die Regelung des Gesetzes wäre außerdem für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands in FFH-Gebieten völlig unzureichend, da zum Beispiel eine Verringerung des Holzvorrats um 50 bis 75 % nicht als Kahlschlag gewertet würde. Zumindest in Buchenwald-Lebensraumtypen stellt dies aber nach den Bewertungstabellen immer eine starke Beeinträchtigung der Waldstruktur durch Holznutzungen und damit ein Merkmal für einen ungünstigen Erhaltungszustand dar.

Als Kahlschlag ist die weitgehende oder vollständige Räumung eines Bestandes anzusehen, bei der auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen. Dies ist bei kahlgeschlagenen Flächen über 0,3 ha in der Regel der Fall. Frühere Kahlschläge auf

¹⁹ DRACHENFELS (2008a), S. 81.

angrenzenden, noch nicht ausreichend wiederbestockten Flächen sind hinzuzurechnen.²⁰ Bei Anwendung anspruchsvoller Maßstäbe kommt die Absenkung der Vorräte unter 60 % einem Kahlschlag gleich.²¹ In FFH-Buchenwald-Lebensraumtypen sollte der Bestockungsgrad des Oberstandes nach den Vollzugshinweisen nur teilflächig und nicht unter 0,7 abgesenkt werden.²²

Fachlich nicht nachvollziehbar ist es, dass für Eichenwald-Lebensraumtypen, bewirtschaftete Moorwälder und für Wälder mit den in Tabelle A der Anlage zum Unterschutzstellungs-Erlass aufgeführten alt- und totholzbewohnenden Arten das Kahlschlagverbot nicht gelten soll. Hier wäre mindestens ein Erlaubnisvorbehalt vorzusehen, damit die Naturschutzbehörde prüfen kann, ob die vorgesehenen Nutzungen mit den Erhaltungszielen vereinbar sind.

Kahlschläge in Eichenwald-Lebensraumtypen generell von den Verboten freizustellen verbietet sich, da auch hier die Entnahme von über 50 % der Baumholzbestände oder Kahlschläge nach den Vollzugshinweisen als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten ist.²³ Zwar akzeptiert unter spezifischen Umständen auch das NLWKN Kleinkahlschläge.²⁴ Zum einen muss aber die Prüfung möglich sein, ob diese Umstände vorliegen, was einen Erlaubnisvorbehalt voraussetzt. Zum anderen halten wir die hier zu Grunde liegenden waldbaulichen Annahmen teilweise für falsch.

Im Merkblatt der Niedersächsischen Landesforsten zur Eichenbewirtschaftung in FFH-Gebieten²⁵ wird die Auffassung vertreten, dass die Lichtbaumart Eiche „aus wirtschaftlicher Sicht“ in der Regel nur über Kleinkahlschläge >0,5 ha bis 1,0 ha verjüngt werden kann. Noch im LÖWE-

²⁰ SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. 2. Aufl. § 5, Rd.Nr. 31. - Auch in den deutschen Richtlinien des internationalen Zertifizierers für nachhaltige Forstwirtschaft FSC werden als Grenze von - nicht zulässigen - Kahlschlägen Flächen ab 0,3 ha Größe genannt.

²¹ In der Mehrzahl der Bundesländer definieren die Waldgesetze eine Absenkung des Vorrats auf 40, 50 oder 60 % des normalen Ertragstafelvorrats als Kahlhieb. Vgl: SCHLOTT, W. (2004): Schutzgebiete, Waldwirkungen & Forstwirtschaft vor dem Hintergrund veränderter klimatischer Bedingungen. S. 29 f. <http://tumb1.biblio.tu-muenchen.de/publ/diss/www/2004/schlott.pdf>

²² NLWKN (Hrsg.) (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Waldmeister-Buchenwald. S. 14.

²³ NLWKN (Hrsg.) (2009b): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 1: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald. S. 10.

²⁴ „Schirm- und Kahlschläge bis 1 ha werden nicht als Beeinträchtigung bewertet, wenn sie eine ausreichende Zahl von alten Überhältern aufweisen und sofern ein ausreichender Flächenanteil geschlossener Altholzbestände in günstiger Verteilung verbleibt bzw. wenn sie der Pflege von historischen Hute-, Schneitel- und Mittelwäldern dienen. Bei schutzzielkonformer Mittelwald-Nutzung werden i. d. R. alle Entwicklungsphasen dem Erhaltungszustand A zugeordnet (auch Schlagflächen mit Überhältern).“ Zit. nach NLWKN (2009b), S. 10.

²⁵ Entscheidungshilfe zur Bewirtschaftung der Eiche in Natura 2000 Gebieten der Niedersächsischen Landesforsten – Merkblatt Stand 04.12.2006.

Erlass von 1994 hieß es aber: *„Kahlschläge sind so weit wie möglich zu vermeiden und durch Verjüngungsmaßnahmen unter Schirm oder in Femeln zu ersetzen. Als ungefähre Anhalt für die Flächengröße dennoch unvermeidlicher Kahlschläge kann gelten, dass während der forstlichen Vegetationszeit seitlicher Bestandesschatten von angrenzenden Beständen den größeren Teil der Kahlfelder abdecken sollte.“* Dies entspricht einer Fläche von 0,1 bis 0,3 ha (Femel). Auch das Merkblatt Nr. 35 – Entscheidungshilfen für die Begründung von Stiel- und Traubeneichen-Beständen 1997 führt aus: *„Bleibt Eichen-Naturverjüngung aus, empfiehlt sich Pflanzung oder Saat. Als Verjüngungsverfahren bietet sich der Femelschlag an. Dabei sind wie bei der natürlichen Verjüngung Löcher von 0,1 – 0,3 ha erforderlich.“* Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Wirtschaftsweise, die noch vor wenigen Jahren in den Landesforsten Standard war, nun nicht einmal mehr in den FFH-Gebieten wirtschaftlich zumutbar sein soll. Selbst wenn Verjüngung in Löchern mit Mehrkosten verbunden wären, sollte das nicht ausschlaggebend sein. Die Behauptung, dass Löcher von 0,1 bis 0,3 ha unwirtschaftlich seien, ist im Übrigen nachweislich falsch. Eichenbegründungen in Löchern erweisen sich eindeutig als wirtschaftlichere Bestandesgründung ohne die negativen Gesamtfolgen aus Kahlschlägen. Daran erinnert sei auch, dass nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 5 Abs. 3) Wälder ohne Kahlschläge zu bewirtschaften sind. In den deutschen Richtlinien des internationalen Zertifizierers für nachhaltige Forstwirtschaft FSC heißt es hierzu unter Punkt 6.1: *„Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen“*. In den Definitionen werden als Obergrenze Flächen von maximal 0,3 ha Größe genannt. Wir bezweifeln die Notwendigkeit, in FFH-Gebieten sogenannte Kleinkahlschläge in Eichenwäldern durchzuführen.²⁶

Inakzeptabel ist des Weiteren, dass das Kahlschlagverbot nicht auf Flächen mit wertgebenden Tierarten gelten soll. Vogelarten wie Mittel- und Grauspecht reagieren zum Beispiel sofort negativ auf Kahlschläge in Eichenalthölzern, wie die Brutvogelkartierung 2006 und Wiederholungskartierung 2009 im EU-Vogelschutzgebiet V 48 – Braunschweiger Wälder – ergeben hat (Biodata, Auftraggeber NLWKN).

Da die vorgesehenen Einschränkungen von Kahlschlägen nicht konkret genug sind, schlagen wir vor, die Abgrenzung von Femelhieben zu unzulässigen Kahlschlägen bei zusammenhängenden Flächen < 3 ha bzw. > 3 ha zu ziehen, wobei frühere, noch nicht ausreichend wiederbestockte Flächen hinzuzurechnen sind. In Buchenwald-Lebensraumtypen darf der Bestockungsgrad des Oberstandes bezogen auf das einzelne Grundstück nicht unter 0,7 sinken. Das Kahlschlagverbot darf nicht, wie geplant, nur für einen Teil der Wald-Lebensraumtypen gelten. In Eichenwald-Lebensraumtypen, bewirtschafteten Moorwäldern und in den Teilen der Natura-2000-Wälder ohne FFH-Lebensraumtypen, aber ggf. mit Arten, die Schutzziele darstellen, sollte für (Klein-)Kahlschläge mindestens ein Erlaubnisvorbehalt ausgesprochen werden.

²⁶ Im Einzelnen hierzu: BUND LV NIEDERSACHSEN (2007): Forstwirtschaft in den Niedersächsischen Landesforsten. Defizitanalyse 2007. S. 7. http://www.bund-helmstedt.de/pdf/wald_defizitanalyse.pdf

3.3 Unzureichendes Belassen von Altholz

Die Bewirtschaftungsbeschränkung 2 im Anhang zum Entwurf des Unterschutzstellungserlasses und die Erschwernisse 1 und 2 der Punktwerteliste des Entwurfs zur EA-VO Wald verlangen bei vorliegendem Erhaltungszustand B die Belassung von mindestens 20 % Altholzanteil. Wie bereits dargestellt, verstößt diese Vorgabe, die sich an der Schwelle zum ungünstigen Erhaltungszustand orientiert, gegen das Verschlechterungsverbot, wenn sie nicht durch das Verbot ergänzt wird, wonach ein möglicherweise bereits höherer vorhandener Altholzanteil bzw. günstigerer Wert nicht durch Holznutzungen in einem festzulegenden Planungszeitraum (z.B. zehn Jahre) gesenkt bzw. verschlechtert werden darf.²⁷ Eine EA-VO Wald müsste außerdem Anreize zur Erhaltung und Entwicklung eines hohen Altholzanteils insbesondere auch der höheren Altersklassen schaffen, was im vorliegenden Entwurf nicht der Fall ist. Nach der hier vermutlich zu Grunde gelegten Definition²⁸ gelten schon Bestände ab 50 cm Stammdurchmesser oder 100 Jahre Alter bei den Hauptbaumarten als Altholz; im biologischen Sinn kann hier von einer Altersphase noch keine Rede sein. In den Entwürfen zur EA-VO Wald und in den Vorgaben zu den Schutzgebietsverordnungen fehlt im Übrigen eine Definition des Begriffs „*Altholzanteil*“, die aber verlangt werden muss.

Nach den Entwürfen soll nicht nur das Belassen eines vorhandenen Altholzanteils von 20 % einer Waldfläche verlangt bzw. honoriert werden, sondern alternativ auch eines „*sich entwickelnden Altholzanteils*“ in diesem Umfang. Erläuterungen dieses Begriffs fehlen. Hier ist nicht nur unklar, ob jeder Bestand als „sich entwickelndes Altholz“ angesehen werden darf, weil er prinzipiell das Potenzial hat, diesen Zustand irgendwann zu erreichen und, wenn nein, ab wann ein Bestand als „sich entwickelndes Altholz“ gewertet werden kann. Nicht erkennbar ist auch, wie diese Leistung konkret erbracht und dokumentiert werden soll. Vor allem stellt sich aber die Frage, warum das Belassen eines Bestandes, der nicht hiebreif ist, eine vom Steuerzahler zu vergütende Leistung sein soll. Ein vorzeitiger Abtrieb des Bestandes widerspricht im Regelfall vernünftigem waldbaulichem Handeln und auch der guten fachlichen Praxis. Besonders bedenklich wäre es, wenn vorhandene Altholzbestände vollständig entnommen und stattdessen die verbliebenen jüngeren Bestände als „sich entwickelnde Altholzanteile“ deklariert werden könnten. Die Formulierungen in den Entwürfen würden einen solchen Missbrauch möglich machen.

Völlig unverständlich ist auch, dass das Belassen eines Altholzanteils nicht verlangt werden soll, wenn die xylobionten Käfer Eremit und Hirschkäfer Erhaltungsziel sind. Es sollte eigentlich unmittelbar einleuchten, dass für die langfristige Sicherung solcher Vorkommen Altholzbestände

²⁷ Bei reinen Altholzbeständen kann nach den Bewertungstabellen eine Teilnutzung günstig sein, wenn sich dadurch weitere Waldentwicklungsphasen ergeben.

²⁸ „Gruppe 3 (Altersphase): 3.1 Starkes Baumholz/Altholz (BHD 50-80 cm oder Alter >100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (AIn) wie Birke und Erle ab 30 cm und 60 Jahren). 3.2 Sehr starkes Baumholz (BHD > 80 cm).“ - DRACHENFELS (2008a), S. 81.

gesichert werden müssen. Dies ergibt sich selbstverständlich auch aus den Vollzugshinweisen des NLWKN sowie aus den Bewertungstabellen des Bundesamts für Naturschutz.²⁹

Die Vorgaben zur Erhaltung von Altholz sind somit unzureichend, weil sie vielfach eine Verschlechterung des Altholzanteils ermöglichen und der Erschwernisausgleich keine Anreize zu ihrer Vermehrung bietet. Außerdem kann Altholz beseitigt werden, wenn man jüngere Bestände zu „sich entwickelndem Altholz“ erklärt. Eine Altholzsicherung für xylobionte Käfer ist nicht vorgesehen. Wir fordern Vorschriften, mit denen die Erhaltungsziele tatsächlich gesichert werden.

3.4 Unzureichende Sicherung von Habitatbäumen

Die Bewirtschaftungsbeschränkungen und Erschwernisse 3 und 4 sehen die dauerhafte Markierung und das Belassen einer bestimmten Zahl lebender Altholzbäume bis zum natürlichen Zerfall vor. Im Standardfall ohne Vorliegen besonderer Artenschutzbelange sollen 3 lebende Altholzbäume pro Hektar eines FFH-Lebensraumtyps gesichert werden. Damit soll offenbar dem Bewertungskriterium „lebende Habitatbäume“ der Bewertungsmatrix entsprochen werden, die das Vorhandensein von 3-6 Habitatbäumen pro ha als Kriterium für den Erhaltungszustand B nennt.

Auch hier ist zunächst zu bemängeln, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zugelassen würde, wenn nur die Erhaltung von 3 Habitatbäumen gefordert wird, auch wenn bereits mehr Habitatbäume tatsächlich vorhanden sind. Wenn es sich dabei zum Beispiel um Höhlenbäume mit Fledermausquartieren handelt, bedeutet dies außerdem eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Anforderungen der Bewertungsmatrix werden aber auch deshalb nicht erfüllt, weil „Altholzbäume“ nicht mit „Habitatbäumen“ gleichzusetzen sind. Von Altholz spricht man nach der Definition von DRACHENFELS (2008) bei den Hauptbaumarten wie Buche oder Eiche ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) > 50 cm oder einem Alter > 100 Jahre³⁰; von Habitatbäumen bei diesen Baumarten aber erst ab BHD > 80 cm oder beim Vorliegen besonderer wertgebender Merkmale wie z.B. Baumhöhlen.³¹

²⁹ BFN (Hrsg.) (2010a): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring.

http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_Arten_2010.pdf

³⁰ DRACHENFELS (2008a), S. 81. Altersphase bzw. Altholz ist hier definiert mit BHD > 50 cm oder Alter > 100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Aln) wie Birke und Erle ab 30 cm und 60 Jahren.

³¹ Definition von lebenden Habitatbäumen nach DRACHENFELS (2008a), S. 81: *Horst- und Höhlenbäume; Altbäume ab 80 cm BHD (Bu, Ei, ALH, Weide, Schwarz-Pappel) bzw. 40 cm BHD (andere Baumarten) [ggf. geringere Werte auf extremen Standorten]; sonstige alte Bäume mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (z.B. Bewuchs mit seltenen Flechten, seltene heimische Baumarten) bzw. mit besonderen Strukturen (Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit Faulstellen etc.)*

Erst recht fragwürdig ist, dass statt dauerhaftem Markieren und Belassen einer bestimmten Zahl von lebenden Altholzbäumen „*die Entwicklung von Habitatbaumanwärtern ab der dritten Durchforstung*“ auf Teilflächen eines bestimmten Flächenanteils als Option angeboten wird. Aus der sprachlich unverständlichen Formulierung unter Punkt 3b und 4b im Anhang zum Unterschutzstellungs-Erlass lässt sich nicht entnehmen, ob die „Entwicklung von Habitatbaumanwärtern“ eine frei wählbare Alternative ist oder nur dann stattfinden soll, wenn keine Altholzbäume vorhanden sind. Welche Voraussetzungen Bäume erfüllen müssen, um als „Habitatbaumanwärter“ anerkannt zu werden, erschließt sich ebenfalls überhaupt nicht. Ohne nähere Bestimmung könnten fast beliebige Teilbestände zu Habitatbaumanwärtern erklärt werden, weil auch diese ja das Potenzial haben, in – möglicherweise äußerst ferner – Zukunft zu Habitatbäumen heranzuwachsen. Bestände, die das dritte Mal durchforstet werden, befinden sich noch in der Aufwuchsphase (z.B. 50-60 Jahre Baumalter) und sind in der Regel noch weit davon entfernt, Habitatbäume zu werden. Wenn Bäume als Habitatbaumanwärter ausgewiesen werden, die auch nach vielen Jahrzehnten nicht die Voraussetzungen für Habitatbäume erfüllen, während gleichzeitig möglicherweise die bereits vorhandenen tatsächlich wertvollen Bäume entnommen werden dürfen, bedeutet dies eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Bewirtschaftung, die nicht zugelassen und erst recht nicht noch finanziell honoriert werden kann.

Bei Vorkommen der aufgezählten wertgebenden Arten sollen 6 lebende Altholzbäume (oder 10 % „Habitatbaumanwärter“) gesichert werden. Dieser Wert entspricht nicht den Anforderungen der xylobionten Käfer und der Fledermäuse. Dies wurde oben schon am Beispiel des Eremiten dargestellt. Ein weiteres Beispiel ist die Bechsteinfledermaus. Für einen Erhaltungszustand B sind 5-9 Baumhöhlen pro ha Laub- und Laubmischwaldbeständen > 80 Jahre nötig. Ein Erhaltungszustand A erfordert ≥ 10 Baumhöhlen pro ha.³² 6 Altholzbäume sind daher in der Regel viel zu wenig, insbesondere auch, weil bei weitem nicht alle Altholzbäume Baumhöhlen aufweisen.

Eine Unstimmigkeit besteht außerdem noch in der Erschwernis 3c und 4c der EA-VO Wald (Erhaltung von 9 Altholzbäumen oder 15 % „Habitatbaumanwärtern“). Ein entsprechender Verbotstatbestand kommt im Unterschutzstellungs-Erlass nicht vor. Der Erschwernisatbestand ist insofern sinnlos, da Erschwernisausgleich nur bei vorliegenden Verboten gezahlt werden kann.

Die geplanten Regelungen für den Habitatbaumschutz in den Schutzgebieten sind insgesamt völlig unzureichend und widersprechen den rechtlichen und fachlichen Ansprüchen. In den Schutzverordnungen ist stattdessen zu bestimmen, dass die bereits vorhandenen Habitatbäume gesichert und bis zum natürlichen Zerfall belassen bleiben müssen, damit sich der vorhandene Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Der Begriff Habitatbäume ist dabei entsprechend den Vorgaben zu definieren. Soweit die Zahl der vorhandenen Habitatbäume nicht ausreicht, müssen ergänzend lebende Altholzbäume, die noch keine Habitatbäume sind, vor der Nutzung gesichert werden. Dies müssen aber die

³² BfN (2010a), S. 174.

Bäume sein, die der Definition von Habitatbäumen am nächsten kommen, also die stärksten Bäume oder z.B. Bäume mit sich ansatzweise entwickelnden Baumhöhlen.

3.5 Zulassung nicht lebensraumtypischer Baumarten

Laut Bewirtschaftungsbeschränkung und Erschwernis 5 darf durch die Bewirtschaftung und Pflege in den FFH-Waldlebensraumtypen ein Anteil von 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten zugelassen werden. Wenn die Bestände gegenwärtig ausschließlich aus lebensraumtypischen Baumarten bestehen oder ihr Anteil geringer als 20 % ist, wird damit rechtswidrig eine Verschlechterung ermöglicht.

Der Wert von 20 % nicht lebensraumtypischer Baumarten ist im Übrigen keineswegs die allgemeine untere Schwelle des Erhaltungszustands B. Dies gilt nur in Spezialfällen. In den meisten Fällen bedeutet ein Anteil > 10 % einen ungünstigen Erhaltungszustand.³³

Wir fordern daher, dass in den Schutzverordnungen jede Erhöhung des vorhandenen Anteils nicht lebensraumtypischer Baumarten in den FFH-Waldlebensraumtypen verboten wird. Darüber hinaus sollte dieser Anteil durch finanzielle Anreize im Privatwald und Selbstbindungen im öffentlichen Wald verringert werden.

3.6 Unzureichende Totholzisierung

Die Bewirtschaftungsbeschränkungen 7 und 6b verlangen bei der Holzentnahme das Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Lebensraumtyp-Fläche bzw. bei bestehendem Erhaltungszustand A das Belassen von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz.

Auch hier fehlt eine Regelung, dass eine aktuell bereits bessere Totholzausstattung sich nicht verschlechtern darf. Außerdem müsste für die notwendige Bestimmtheit der Vorschrift der Begriff „starkes Totholz“ definiert werden.³⁴

Wie bereits dargestellt, sind die angesetzten Werte nach heutigen Erkenntnissen viel zu gering. Für anspruchsvolle xylobionte Arten sind zur langfristigen Populationssicherung minimal 100

³³ DRACHENFELS 2008a, S. 82: „Bei starker Beeinflussung gilt für den Erhaltungszustand B die Obergrenze von 10 % (trifft grundsätzlich für Eichenwälder und LRT der Sonderstandorte zu). Bei Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwäldern können für Beimischungen konkurrenzschwacher Baumarten wie Kiefer oder Lärche oder bei Anteilen seit langem eingebürgerten Baumarten, die in anderen Teilen des Landes autochthon sind (z.B. Fichte in Hainsimsen-Buchenwäldern des Weser-Berglands), höhere Schwellenwerte angesetzt werden (max. 20 % bei B), bei Beimischungen konkurrenzstarker, fremdländischer Baumarten (v.a. Douglasie, Rot-Eiche), geringere Schwellenwerte (max. 10 % bei B).“

³⁴ DRACHENFELS (2008a), S. 81: „Starkes Totholz: seit längerem abgestorbene, stehende und liegende Stämme ab 50 (30) cm, bei Erle und in Moorwäldern ab 30 (20) cm BHD. Mindestlänge 3 m. [Ø bei stehenden Bäumen = BHD, bei liegenden Bäumen/Baumteilen am stärksten Ende]. Auch liegende Kronenteile mit Starkkästen (Ø teilweise > 30 cm) sowie hochgeklappte Wurzelteller mit > 2m Ø.“

m³/ha Totholz nötig. Völlig unverständlicherweise gilt im Entwurf zum Unterschutzstellungs-Erlass bei Vorkommen von Eremit und Hirschkäfer überhaupt kein Totholzschutz.

Falsch umgesetzt sind im Entwurf zum Unterschutzstellungs-Erlass des Weiteren die bundesweit festgelegten Voraussetzungen für Erhaltungszustand A. Nach den Vorgaben des Bundesamts für Naturschutz werden mehr als drei Stück stehendes und starkes Totholz pro Hektar verlangt, das heißt, beide Arten von Totholz müssen vorhanden sein, sonst gilt B. ³⁵

Unglücklich ist zudem die abweichende niedersächsische Regelung, wonach auch totholzreiche lebende Bäume in der Bewertungskategorie Totholz angerechnet werden können. ³⁶ Zwar steht der hohe Wert solcher Bäume außer Frage, sie dürfen aber in Niedersachsen noch einmal in der Kategorie Habitatbäume mitgezählt werden, was die ohnehin schon zu geringen quantitativen Anforderungen an Habitatbäume und Totholz noch einmal verschlechtert.

Die geplanten Vorschriften zur Totholzisierung sind also unzureichend. Wir fordern, dass die bereits vorhandene Totholzausstattung sich in den Natura-2000-Wäldern nicht verschlechtern darf. Durch finanzielle Anreize im Privatwald und Selbstbindungen im öffentlichen Wald sollte starkes Totholz außerdem vermehrt werden.

3.7 Fehlende Genehmigungspflicht von Wegeinstandsetzungen

Nach der Bewirtschaftungsbeschränkung 9 besteht für die Instandsetzung von Wirtschaftswegen kein Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde, sondern nur eine Anzeigepflicht. Bei der Unterhaltung der auch in FFH-Gebieten zunehmend LKW-fähig ausgebauten Hauptwaldwege wird vielfach die oberste Schicht (Verschleißschicht) regelmäßig abgeschoben. Statt das Material, wie gefordert werden muss, abzufahren, wird es in der Regel in den Wegeseitenräumen verteilt. Diese Bereiche gehören aber meist zu den wichtigsten Teillebensräumen für blütenbesuchende Insekten im Wald und werden so beeinträchtigt und ruderalisiert. Oft haben auch gefährdete Pflanzenarten Vorkommensschwerpunkte in der Nähe der Wege. Die Standortverhältnisse der an die Wege angrenzenden Flächen werden außerdem oft durch abgeschwemmtes oder abgeschobenes gebietsfremdes Wegebaumaterial (z.B. kalkreicher Schotter oder kalkreicher Bauschutt in bodensauren Wäldern) verändert.

³⁵ BfN (2010b): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_LRT_Sept_2010.pdf. - S. 60: „A: „> 3 Stk./ha, liegendes und stehendes Totholz“ bedeutet > 3 Stücke/ha Totholz in der Summe; dabei muss sowohl liegendes als auch stehendes Totholz vorhanden sein, nur stehendes oder nur liegendes Totholz ist nicht ausreichend (sofern nur stehendes oder nur liegendes Totholz vorhanden ist, folgt als Bewertung immer „B“ – auch wenn mehr als 3 Stücke vorhanden sind).“

³⁶ DRACHENFELS (2008a), S. 81: „Totholzreiche Uraltbäume: sehr alte, noch lebende Bäume mit großen Stammhöhlen, starken Totästen und/ oder größeren morschen Stammteilen; Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z.B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre) oder auffallend knorrige Wuchsformen; zählen gleichzeitig als Habitatbäume.“

Damit eine Steuerung durch die Naturschutzbehörde und ein Ausschluss von Beeinträchtigungen möglich ist, muss für die Wegeinstandsetzung ein Erlaubnisvorbehalt ausgesprochen werden.

3.8 Fehlende Genehmigungspflicht von Bodenbearbeitungsmaßnahmen

Laut Bewirtschaftungsbeschränkung 11 soll lediglich eine Anzeigepflicht, also nicht einmal ein Erlaubnisvorbehalt, für Bodenbearbeitungsmaßnahmen gelten. Bodenbearbeitungen im Vorfeld von Pflanzungen oder zur Förderung der Naturverjüngung können aber die Waldlebensräume durch Veränderung der Bodenflora und Veränderungen des Bodenaufbaus massiv und nachhaltig beeinträchtigen. Nach den Vollzugshinweisen stellen Bodenbearbeitungen eine Beeinträchtigung bzw. eine für die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands nachteilige forstwirtschaftliche Maßnahme dar, sollten deshalb vermieden werden und sind in der Regel auch nicht notwendig.³⁷

In FFH-Lebensraumtypen sollte flächige Bodenbearbeitung wegen der nachteiligen Wirkungen verboten werden und ansonsten in den Schutzgebieten einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

3.9 Fehlende Genehmigungspflicht von Bodenschutzkalkungen

Die Bewirtschaftungsbeschränkung 12 legt nur eine Anzeigepflicht, aber keinen Erlaubnisvorbehalt für Bodenschutzkalkungen fest. Kompensationskalkungen können aber negative Wirkungen haben, die von der Naturschutzbehörde bedacht und gegen den erhofften Nutzen abgewogen werden müssen. Durch die Kalkgaben können Arten der bodensauren Standorte (Moose, Pilze, Flechten, Bärlappe) direkt geschädigt werden. Der Verlust von charakteristischen Arten zum Beispiel der Bodensauren Buchenwälder (LRT 9110 und 9120) bedeutet aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands. Zudem beschleunigen die Kalkgaben den Stoffumsatz im Humus, was zur Mobilisierung des eingelagerten Stickstoffs führt. Folgen können eine Eutrophierung der Vegetation, also Ausbreitung stickstoffzeigender Pflanzen, eine starke Erhöhung der Nitratauswaschung im Sickerwasser, erhöhte Emission von Treibhausgasen und Abbau des Humusvorrats mit sinkender Wasserspeicherungsfähigkeit sein.³⁸

Für Bodenschutzkalkungen in FFH-Lebensraumtypen muss wegen ihrer Risiken ein Erlaubnisvorbehalt ausgesprochen werden.

3.10 Fehlendes Verbot von Biozideinsätzen

Laut Bewirtschaftungsbeschränkung 13 können Pflanzenschutzmittel in allen FFH-Lebensraumtypen eingesetzt werden, wenn der Einsatz drei Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde. In Gebieten, die für den Schutz bestimmter Arten ausgewiesen wurden, besteht nicht einmal diese minimale Einschränkung. Es dürften also zum

³⁷ Unter anderem in NLWKN (2010b), S. 14.

³⁸ SCHERZINGER, W. (1996): Naturschutz m Wald. S. 274 f.

Beispiel Insektizide in Gebieten ausgebracht werden, die als FFH-Gebiete zum Schutz des Hirschkäfers gemeldet wurden. Auch für die Teile der Natura-2000-Gebiete, die keinem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen sind, bestehen keine Einschränkungen.

Ein fachlicher Hintergrund der extrem kurzen Anzeigefrist ist nicht zu sehen. Auch starke Gradationen treten nicht von einem Tag auf den anderen auf, sondern sind bei fachgerechter Überwachung frühzeitig festzustellen.

Angesichts der potentiell gravierenden Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Biozideinsätze ist die geplante Regelung nicht nur unverantwortlich, sondern auch habitat- und artenschutzrechtlich unzulässig. Es ist nicht zu erkennen, wie die Anforderungen von § 34 und § 44f. BNatSchG erfüllt werden können.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss deshalb in Natura-2000-Waldflächen vollständig verboten sein. Im Notfall wäre eine Ausnahme zu beantragen. Lediglich Verbisschutzmittel können ggf. freigestellt werden.

3.11 Zulassung von Anpflanzungen nicht lebensraumtypischer Baumarten

Unter Beschränkung 14 wird bei der künstlichen Verjüngung in den flächenmäßig wichtigsten Buchenwald-Lebensraumtypen (LRT 9110, 9120, 9130) die Anpflanzung von 10 % lebensraumuntypischen Baumarten zugelassen. Nach Erschwernis 6 wird eine künstliche Verjüngung mit Beimischung von bis zu 10 % lebensraumuntypischer Baumarten finanziell gefördert.

Unseres Erachtens ist es aber generell zu verbieten, nicht lebensraumtypische Baumarten aktiv in FFH-Lebensraumtypen einzubringen. Dies ergibt sich bereits aus dem Verschlechterungsverbot, soweit lebensraumuntypische Baumarten vor Beginn der künstlichen Verjüngung fehlten oder einen geringeren Flächenanteil einnahmen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Anteil an der Verjüngung nicht mit dem Anteil am späteren Bestand gleichzusetzen ist; vielmehr können die nicht lebensraumtypischen Baumarten beim Heranwachsen des Bestandes deutlich überhand nehmen.

Der Anbau standortfremder Gehölze bringt, wie verschiedene Beispiele zeigen, die Gefahr des irreversiblen Einwanderns in natürliche Lebensräume und ihrer nachteiligen Veränderung mit sich.³⁹ Dies lässt sich auch an der Douglasie als Beispiel einer heute häufig verwendeten nicht heimischen Forstbaumart zeigen. Das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt, in vorrangig dem Naturschutz dienenden Gebieten die Douglasie nicht anzupflanzen und bereits vorhandenen Douglasienaufwuchs möglichst vollständig zurückzudrängen. In Nachbarschaft zu wertvollen Biotopen, in denen sich die Douglasie potentiell natürlich verjüngen kann, sind Pufferzonen von

³⁹ KLEIN, H. (2000): Probleme beim Anbau standortfremder Gehölze im Wald. http://waldklein.de/w-bau/Exotenanbau_lang.pdf

mehreren hundert Metern bis zu zwei Kilometern ohne Douglasienanbau einzurichten.⁴⁰ Die Anpflanzung solcher Baumarten kann deshalb in FFH-Gebieten nicht zugelassen werden.

In vielen NSG-Verordnungen ist die Anpflanzung von nicht lebensraumtypischen Baumarten generell verboten. Mit den geplanten Regelungen müssten diese Verbote zurückgenommen werden. Eine solche Verschlechterung des Gebietsschutzes ist aber völlig inakzeptabel.

Wir fordern daher, die Anpflanzung nicht lebensraumtypischer Baumarten in FFH-Wäldern vollständig zu verbieten und hier keinen Erschwernisausgleich für künstliche Verjüngungen zu gewähren, die nicht ausschließlich aus lebensraumtypischen Gehölzen bestehen.

3.12 Bevorzugung von künstlicher Verjüngung

Die Bewirtschaftungsbeschränkungen 14 und 15 des geplanten Unterschutzstellungs-Erlasses, die den Anteil der lebensraumtypischen Baumarten betreffen, beziehen sich auf die künstliche Verjüngung, also Pflanzung oder Saat. Unter den Erschwernissen 6 und 7 der EA-VO Wald würden Punkte vergeben, wenn die Bewirtschaftungsbeschränkungen bei der künstlichen Verjüngung eingehalten werden. Die Zahlung würde somit voraussetzen, dass künstlich verjüngt wird.

Bei den FFH-Wald-Lebensraumtypen sind es aber nur die Eichen-Lebensraumtypen (LRT 9160, 9170, 9190, 91F0), für die in den meisten Fällen eine künstliche Verjüngung nötig ist. Bei den zehn anderen in Niedersachsen vertretenen FFH-Wald-Lebensraumtypen ist das in der Regel nicht der Fall. Wenn diese Wälder allein im Zuge der Nutzung, Bestandespflege, Mischungsregulierung oder Steuerung der Naturverjüngung erhalten werden, wird nur ein Punkt erreicht (Erschwernis 5), während zusätzlich zwei bzw. drei weitere Punkte gewährt werden, wenn künstlich verjüngt wird. Die EA-VO-Wald schafft insofern Fehlanreize, weil die natürliche Verjüngung, die sowohl waldbaulich als auch naturschutzfachlich in der Regel zu bevorzugen ist, benachteiligt wird.

Sehr sinnvoll könnte eine künstliche Begründung von Baumarten der FFH-Lebensraumtypen oft auf den Flächen in FFH-Gebieten sein, auf denen aktuell solche Lebensraumtypen noch nicht vorhanden sind. Gerade dafür würde aber gar kein Erschwernisausgleich gewährt, da die Erschwernisse 6 und 7 nur für Flächen gelten, auf denen schon heute FFH-Lebensraumtypen vorkommen.

Nicht nachvollziehbar ist auch, für welche Fläche und unter welchen Voraussetzungen der Erschwernisausgleich für künstliche Verjüngung gewährt wird. Folgerichtig wäre es, wenn der Punktwert nur für die Teilfläche gilt, auf der künstliche Verjüngung durchgeführt wird und für das Jahr, in dem die Maßnahme stattfindet. Nach den Rechenbeispielen zum „Grundschutz“

⁴⁰ HÖLTERMANN, A., F. KLINGENSTEIN & A. SSYMANK (2008): Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). LWF Wissen, 59, 74-81.
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landwirtschaft/lwf_wissen_59_13.pdf

(EA-VO-Wald, S. 14 f.) würde der Erschwernisausgleich für künstliche Verjüngung aber regelmäßig in allen FFH-Lebensraumtypen jedes Jahr und jeweils für die ganze Waldfläche als Ausgleich gezahlt. Es wird nicht deutlich, welche Handlungen dafür verlangt werden. (Künstliche Verjüngung in jedem Jahr? Welche Mindestfläche?)

Schließlich ist auch Bedeutung und Sinn der Formulierung der Erschwernis 7 unklar („*künstliche Verjüngung auf der Fläche eines Lebensraumstypus nach Buchstabe B ausschließlich mit lebensraumtypischen Baumarten, davon mindestens 80 % Anteilfläche Hauptbaumarten an der Verjüngungsfläche einer bewirtschaftenden Person*“). Es fehlt eine Erklärung, was in diesem Zusammenhang mit „Hauptbaumarten“ gemeint ist und was mit der sehr hohen Anteilfläche bezweckt wird. Es ist zwar geplant, bundesweit einheitlich für die FFH-Lebensräume jeweils lebensraumtypische Gehölzarten zu definieren und auf dieser Basis Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten zu bestimmen. Merkmal für einen Erhaltungszustand B soll dann aber ein Deckungsanteil der Hauptbaumarten $\geq 40\%$, der Haupt- und Nebenbaumarten $\geq 60\%$ und der Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten $\geq 80\%$ (bzw. $\geq 90\%$ in prioritären Lebensraumtypen) sein.⁴¹ Die Festlegung einer reinen Mindestzahl von Hauptbaumarten gibt keinen Sinn, weil dann in Eichenwald-Lebensraumtypen auch Eichenreinbestände gepflanzt werden könnten. Eichenbestände ohne Begleitbaumarten führen in den Eichenwald-Lebensraumtypen aber zur Abwertung nach Erhaltungszustand C.

Wegen der nicht sinnvollen Bevorzugung der künstlichen Verjüngung und der unklaren und widersprüchlichen Regelungen sollten die Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenverteilung (Erschwernisse 5, 6 und 7) grundlegend neu formuliert werden. Da die bloße Weiterführung der bisherigen Nutzung, vor allem bei den Buchenwald-Lebensraumtypen, keine besondere ausgleichspflichtige Härte darstellt, wären Anreize vor allem für die Schaffung eines verbesserten Erhaltungszustandes und einer Flächenvergrößerung der FFH-Lebensraumtypen zu setzen. Dabei sollte die Wahl der waldbaulichen Mittel den antragstellenden Personen überlassen, künstliche Verjüngung also nicht bevorzugt werden.

3.13 Unzureichende Einschränkung des Befahrens des Waldbodens

Nach der Bewirtschaftungsbeschränkung 16 des Entwurfs zum Unterschutzstellungs-Erlass müssen neu angelegte oder weitergenutzte Rückegassen auf befahrungsempfindlichen Standorten einen Mindestabstand von 40 m haben.

Die Bodenverdichtung durch Befahren stellt in der Tat eine erhebliche Gefährdung von Waldlebensräumen dar. Das Befahren des Waldbodens durch schwere Maschinen vor allem bei der Holzernte führt in den betroffenen Bereichen zu Rinden- und Wurzelschäden der verbleibenden Bäume, einer erheblichen Störung des Bodenlufthaushaltes, einer Zerstörung der Pilzgeflechte im Boden, Unterbindung der Gehölzverjüngung und Zerstörung bzw. dauerhafte Veränderung der Bodenflora in Richtung auf Störungs- und Verdichtungszeiger anstelle der charakteristischen Waldarten. Fast alle Bodenfunktionen werden durch das Befahren

⁴¹ BfN (2010b), S. 61.

beeinträchtigt. Da verdichtete Böden für Pflanzenwurzeln, Pilze und Bodenlebewesen nur noch sehr begrenzt besiedelbar sind, wird die Fähigkeit des Bodens, CO₂ zu binden und damit die Klimaschutzfunktion des Waldes eingeschränkt.⁴² Insofern ist jedes Befahren, nicht nur auf besonders empfindlichen Standorten, eine Beeinträchtigung, die so gering wie möglich gehalten werden muss.

Die Bewirtschaftungsbeschränkung ist im Übrigen inkonsequent, da in den Lebensraumtypen Orchideen-Kalkbuchenwald (LRT 9150), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190) und Flechten-Kiefernwälder (LRT 91T0) das Befahren nicht eingeschränkt wird. Alle drei Lebensraumtypen können aber, auch nach den Vollzugshinweisen des NLWKN, durch Befahren gefährdet sein, weil die Standorte stark erosionsgefährdet sind (LRT 9150), teilweise feuchte Ausprägungen haben (LRT 9190) oder bereits durch menschlichen Tritt sehr beeinträchtigt werden können (LRT 91T0).

Des Befahrens des Waldes im Bereich der Rückegassen soll nach dem Erlass-Entwurf nicht eingeschränkt werden, obwohl auch in diesen Bereichen erhebliche Schäden entstehen, wenn sie bei ungünstiger Witterung befahren werden. Hier ist zu bedenken, dass auch bei einem 40-m-Abstand eine auf mehr als 4 m Breite befahrene Rückegasse einen Flächenanteil von >10 % ausmacht. Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mehr als 10 % der Waldfläche ist nach den niedersächsischen Bewertungstabellen ein Kriterium für den Erhaltungszustand C. Nach den Bewertungsschemata des BfN führt „starke Gleisbildung auf den Rückelinien“, also die Entstehung von tiefen Fahrspuren, unabhängig vom Flächenanteil ebenfalls zur Bewertung C.⁴³ Aus beidem ergibt sich, dass zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der Wald auch auf den Rückelinien nur bei Trockenheit oder Frost gefahren werden kann.

Wir fordern, dass generell in allen Wäldern und ausnahmslos in FFH-Lebensraumtypen ein Rückegassen-Mindestabstand von 40 m vorgeschrieben wird. Der Abstand von 40 m ist Bestandteil einer guten fachlichen Praxis. Befahren bei feuchtem Boden ist zu verbieten.

3.14 Unzureichende Einschränkung von Entwässerungsmaßnahmen

Die Bewirtschaftungsbeschränkung 17 stellt die „Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen (...) mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Bestandsbegründung“ unter Erlaubnisvorbehalt.

Hier wird zunächst einmal nicht hinreichend deutlich, was unter „Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen“ genau zu verstehen ist, insbesondere, ob damit nur der Bau von Entwässerungsanlagen, also in der Regel von Gräben, oder auch die Aufrechterhaltung ihrer Funktion gemeint ist.

⁴² Vgl. auch BUND LV NIEDERSACHSEN (2007), S. 25 ff.

⁴³ BfN (2010b), S. 62 ff.

Nicht nachvollziehbar ist, dass der Erlaubnisvorbehalt für Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0) und Hartholzaunenwälder (LRT 91F0) als gegen Entwässerung empfindliche Lebensraumtypen nicht gilt. Ausgenommen werden zudem Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190), obwohl unter diesem Lebensraumtyp auch nasse Ausprägungen erfasst sind und Entwässerungen in den Vollzugshinweisen als Beeinträchtigung für diesen Lebensraumtyp genannt sind.

Entwässerungen gehören bei den auf hohe Wasserstände angewiesenen Wald-Lebensraumtypen zu den gravierendsten Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Deshalb reicht ein Erlaubnisvorbehalt nicht aus; vielmehr muss der Bau neuer Entwässerungsanlagen verboten werden. Ein Erlaubnisvorbehalt hingegen setzt rechtlich voraus, dass die jeweilige Handlung typischerweise und nicht nur ausnahmsweise zugelassen werden muss.

Abzulehnen ist auch die Freistellung kurzfristiger Entwässerungsmaßnahmen sogar vom Erlaubnisvorbehalt, da dieser Begriff zu dehnbar ist. Auch wenn Gräben stellenweise wieder verschlossen werden, haben sie oft immer noch eine entwässernde Funktion und beeinträchtigen die Naturnähe.

Wir fordern daher ein generelles Verbot des Baus von Entwässerungsanlagen in Waldflächen auf der ganzen Fläche von Naturschutzgebieten. Allenfalls kann für kurzzeitige Entwässerungsmaßnahmen ein Erlaubnisvorbehalt ausgesprochen werden. Der Rückbau von bestehenden Entwässerungsanlagen sollte im Privatwald durch finanzielle Anreize und im öffentlichen Wald durch Selbstbindung ermöglicht werden.

3.15 Unzureichende Ruhezeiten

Die Bewirtschaftungsbeschränkung 18 schafft einen Erlaubnisvorbehalt für die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August. Dies gilt aber nur in den Lebensräumen der in der Tabelle A genannten Arten, also nicht für die FFH-Lebensraumtypen.

Diese Auflage ist bereits für die genannten Arten nicht ausreichend, da die Spechte und Eulen sehr früh das Revier besetzen. Die Vollzugshinweise für den Sperlingskauz nennen zum Beispiel als Beeinträchtigungen „*Forstliche Arbeiten in der Brutzeit (Febr.-Juni)*“.⁴⁴

Auch für andere Vogelarten bedeuten forstliche Arbeiten in der Brutzeit erhebliche Beeinträchtigungen bis hin zur Tötung von Tieren, sei es durch direkte Zerstörung von Gelegen oder sei es durch Hinderung der Elterntiere an der Brutpflege. Zumindest in Naturschutzgebieten sollte dies generell verboten werden. Im Übrigen handelt es sich dabei um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist hier nur dann nach § 44 Abs. 4 BNatSchG privilegiert, wenn der

⁴⁴ NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*). S. 4

Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vogelarten sich durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert, was nicht pauschal vorausgesetzt werden darf.

Wir fordern, die Holzentnahme und Waldbestandspflege während der Brutzeiten der in den Naturschutzgebieten potentiell vorkommenden Vogelarten ganzflächig zu verbieten.

3.16 Widersprüchliche Regelung zur Holzentnahme in Moorwäldern

Laut Bewirtschaftungsbeschränkung 19 besteht für die Holzentnahme in Moorwäldern (LRT 91D0) ein Erlaubnisvorbehalt, wenn sie dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient. Der Erlaubnisvorbehalt gilt folglich nicht, wenn die Holzentnahme aus anderen Gründen, zum Beispiel für Brennholzgewinnung, erfolgt. Aus kommerziellen Gründen ist sogar Kahlschlag möglich, weil die Bewirtschaftungsbeschränkung 1 in Moorwäldern nicht gelten soll. Es kann aber nicht sinnvoll sein, in einem Naturschutzgebiet die gleiche Handlung einem relativen Verbot zu unterstellen, wenn sie mit Naturschutzzielen begründet wird, aber nicht einzuschränken, wenn sie anders motiviert ist.

Wir fordern daher, Kahlschläge in Moorwäldern in jedem Fall einem Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen.

4. Zum Landeswald-Erlass

4.1 Unzureichende Anforderungen an den Naturschutz im Landeswald

Den verschiedenen zur Beteiligung vorgelegten Entwürfen ist zu entnehmen, dass die Landesregierung beabsichtigt, einen „*landeseinheitlichen Standard zur Erreichung der Natura-2000-Ziele im Wald*“ zu erreichen (EA-VO Wald, S. 9). Dies ist offenbar so zu verstehen, dass an den Naturschutz im Landeswald nicht wesentlich andere Anforderungen als an den Privatwald gestellt werden sollen. Dies deckt sich auch mit den Inhalten des Erlass-Entwurfs „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“.

Leitlinie für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten sind danach die Vorgaben des Unterschutzstellungs-Erlasses mit seinen gravierenden Mängeln. Diese Vorgaben zielen, wie dargestellt, beim Erhaltungszustand auf die unterste Schwelle des gerade noch Zulässigen, erlauben bei näherer Betrachtung aber darüber hinaus eine rechtswidrige Verschlechterung des Gebietszustands. Die Vorschriften sind zu großen Teilen unklar, widersprüchlich und offensichtlich nicht hinreichend durchdacht. Fast alle Einzelpunkte weichen von den naturschutzfachlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene (FFH-Bewertungstabellen, Vollzugshinweise) zu Ungunsten des Naturschutzes ab. Mit einer Umsetzung dieser Vorgaben ist keine Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands möglich. Vielmehr erlauben sie teilweise Verstöße gegen europäisches Habitat- und Artenschutzrecht.

Nach dem Landeswald-Erlass sollen diese mangelhaften Vorgaben des Unterschutzstellungs-Erlasses bestimmend sein für die Naturschutzgebietsverordnungen (Pkt. II.1), die Inhalte der

Bewirtschaftungspläne (Pkt. II.2.a) und die Ziele der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Pkt. II.3) für die Natura-2000-Gebiete im Landeswald.

Auch wenn die Vorgaben des Unterschutzstellungs-Erlasses den rechtlichen Anforderungen genügen würden, was nicht der Fall ist, dürfen sich die Niedersächsischen Landesforsten nicht auf das gesetzliche Minimum zurückziehen. Eine Zielsetzung, in FFH-Gebieten auf landeseigenen Flächen das Optimum und nicht nur das Minimum zu erreichen, bietet sich nicht nur aus pragmatischen Gründen wegen der leichteren Zugriffsmöglichkeiten und aus umweltpolitischen Gründen wegen der Vorbildfunktion des Landes an. Sie ist auch rechtlich geboten, da bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden müssen (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

Wir lehnen die Absicht, in den Natura-2000-Wäldern der Landesforsten ausschließlich die - angeblichen - Mindestanforderungen des Naturschutzes zu erfüllen, entschieden ab.

4.2 Beschneidung des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde zu E+E-Plänen/Bewirtschaftungsplänen

Die Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E+E-Pläne), die jetzt offenbar Bewirtschaftungspläne heißen sollen (bis 2009 Managementpläne), können bisher nur in Kraft treten, wenn die untere Naturschutzbehörde darüber ihr Einvernehmen erteilt (LÖWE-Erlass, Pkt. 2.8 g). Damit stellt sie fest, dass die geplante Bewirtschaftung die Erhaltungsziele nicht gefährdet und deshalb keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Einschlagsplanungen des Betriebswerks erforderlich ist.

Dieses Recht will die Landesregierung jetzt faktisch abschaffen. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans wird der unteren Naturschutzbehörde nur noch „*hinsichtlich der Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage zum Bezugserrlass zu b) [Unterschutzstellungs-Erlass] zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens übersandt*“ (Landeswald-Erlass, IV.2, letzter Absatz). Die untere Naturschutzbehörde hat also nur noch zu prüfen, ob die – vollkommen unzureichenden – Bewirtschaftungsbeschränkungen des Unterschutzstellungs-Erlasses im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt sind. Somit soll eine Situation geschaffen werden, in der den unteren Naturschutzbehörden einerseits vom Land die Verantwortung für die Sicherung der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete übertragen wurde, ihnen aber verboten wird, geeignete Schutzgebietsverordnungen zu erlassen und ihnen das Recht auf wirksame Mitsprache bei den Bewirtschaftungsplanungen der Landesforsten in den Gebieten genommen wird. Hintergrund ist offenbar, dass die Kritik der Naturschutzbehörden an den von den Niedersächsischen Landesforsten federführend erstellten E+E-Plänen zunimmt und in den ersten Fällen auch seitens der unteren Naturschutzbehörden das Einvernehmen verweigert wurde.

Die E+E-Pläne weisen bisher erhebliche Mängel auf. Da, übrigens entgegen den Forderungen der Europäischen Kommission, bisher jede Beteiligung der Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände in Niedersachsen verweigert wurde, waren die Naturschutzbehörden das einzige potentielle Korrektiv. Typische Mängel der E+E-Pläne waren nicht nachvollziehbare Bewertungen des gegenwärtigen Zustands, unzureichende Entwicklungsziele, fehlende

Konkretisierung der Naturschutzvorgaben, fehlende Nachvollziehbarkeit der geplanten Nutzungen und mangelnde Einschränkungen typischer durch forstliche Nutzungen verursachter Beeinträchtigungen.

Wir lehnen es ab, dass den unteren Naturschutzbehörden faktisch das Recht genommen werden soll, das Einvernehmen über die Bewirtschaftungspläne und letztlich über die Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete zu erteilen oder auch zu verweigern.

4.3 Unzureichende Verbändebeteiligung an E+E-Plänen/Bewirtschaftungsplänen

Der Landeswald-Erlass (IV.3) sieht nunmehr die Möglichkeit vor, bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne Dritte zu informieren oder anzuhören. Dies können auch Naturschutzverbände sein. Sie sind dabei aber auf den guten Willen der Beteiligten angewiesen, da das Land ein Anrecht der Naturschutzverbände auf eine Beteiligung nach wie vor ablehnt. Tatsächlich steht den Naturschutzverbänden aber nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG bei der Vorbereitung von Plänen, welche bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, ein Recht auf Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu. Dies gilt auch für die Forstbetriebswerke, ohne die nicht zu erkennen ist, wo in den FFH-Gebieten welche Nutzungen geplant sind, da aus den Bewirtschaftungsplänen nur zusammengefasste Daten hervorgehen. Wegen der verweigerten Beteiligung an Bewirtschaftungsplänen und Forstbetriebswerken hat der BUND Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover eingereicht.

Wir fordern die Anerkennung des Anrechts von Naturschutzverbänden, bei den Bewirtschaftungsplänen und Betriebswerken in FFH-Gebieten beteiligt zu werden.

5. Zur Erschwernisausgleichsverordnung Wald

5.1 Unzureichende Anreize zur Verbesserung des Erhaltungszustands

Sofern nicht Merkmale eines ungünstigen Erhaltungszustands (Erhaltungszustand C) vorliegen, bewirken die mit den Erschwernisatbeständen verbundenen Auflagen bzw. Verbote zum Schutz der Lebensraumtypen, wie bereits gezeigt, bestenfalls die Erhaltung des gegenwärtigen Zustands. Diese Verbote sind aber keine entschädigungspflichtige, unzumutbare Belastung, da die Nutzungen, die bisher ausgeübt worden sind oder sich situationsgebunden objektiv anbieten, auch weiter zugelassen bleiben. Die Verbote könnten in diesem Fall auch ohne Erschwernisausgleich ausgesprochen werden. Auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand bewirken die Verbote lediglich, wie im Entwurf der EA-VO Wald (S. 9) so weit zutreffend dargestellt ist, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Abs. 2 NWaldLG eingefordert wird. Zwar wurde vom Land Niedersachsen bedauerlicherweise bis heute versäumt, diese Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft näher zu konkretisieren und zu quantifizieren. Das bedeutet aber nicht, wie in der Begründung zur EA-VO Wald (S. 9) dargestellt, dass § 11 Abs. 2 NWaldLG nur eine unverbindliche „Sollbestimmung“ ist. Da die waldbesitzende Person ihren Wald nach § 11 Abs. 1 NWaldLG im Sinne der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft „zu bewirtschaften hat“, ist diese Bestimmung zumindest soweit verbindlich,

dass ihre Durchsetzung in einer Schutzverordnung keine Pflicht eines finanziellen Ausgleichs nach sich zieht.

Somit werden durch die geplante EA-VO-Wald im Wesentlichen Erschwernisse honoriert, die im Grundsatz auch ohne finanziellen Ausgleich verlangt werden können. Dies mag zwar bis zu einem gewissen Punkt sinnvoll sein, um die Akzeptanz des Naturschutzes zu erhöhen.

Überwiegend sollten die Mittel aber eingesetzt werden, um auch Verbesserungen in den Gebieten zu erreichen, was bisher nicht vorgesehen ist. So enthält die Punktwerttabelle keinen Anreiz, Flächen, die noch keine FFH-Lebensraumtypen sind, langfristig zu solchen zu entwickeln. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die langfristig zur Aufwertung vom Erhaltungszustand B zum Erhaltungszustand A führen (die Erschwernis 9 honoriert nur die Erhaltung dieses Zustands, wenn er bereits vorgefunden wird).

Wir fordern daher eine grundlegende Überarbeitung der Punktwerteliste dahingehend, dass im Wesentlichen Leistungen ausgeglichen werden, die über die Grundanforderungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinausgehen.

5.2 Keine Förderung bei Nutzungsverzicht

Die EA-VO-Wald berücksichtigt keine Fälle, in denen keine forstliche Nutzung stattfindet. Dies wird bereits daran deutlich, dass nach § 1 Abs. 1 der Erschwernisausgleich nur gewährt wird, „wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeübte Nutzung (...) wesentlich erschwert ist“. Sofern keine Nutzung ausgeübt wird, wird also auch kein Erschwernisausgleich gewährt. Begünstigt ist nach § 3 und Erschwernis 1 bis 7 und 9 nur eine „bewirtschaftende Person“ und nicht etwa z.B. eine „nutzungsberechtigte Person“. Auch die einzelnen Erschwernisatbestände passen überwiegend nicht auf Fälle, in denen die Nutzung eingestellt ist oder noch nie aufgenommen wurde, weil sie auf waldbauliche Maßnahmen (Erschwernisse 5 bis 8) oder allgemein „Bewirtschaftung der Fläche“ (Erschwernis 9) abstellen, einen bei fehlender Nutzung wenig sinnvollen Aufwand verlangen (1. Alternative bei Erschwernis 3 und 4) oder zumindest die bisherige mehrfache Durchforstung voraussetzen (2. Alternative bei Erschwernis 3 und 4).

Fachlich ist diese fehlende Honorierung des Nutzungsverzichts unverständlich, da im Wald in der Regel nur die Eichen-Lebensraumtypen (9160, 9170, 9190 und 91F0) auf Bewirtschaftung bzw. Pflege (meist) angewiesen sind. Für alle anderen Wald-Lebensraumtypen ist es aus Naturschutzsicht in der Regel günstig und stellt sogar in vielen Fällen das Optimum dar, wenn keine forstliche Nutzung stattfindet.

Ungenutzte Waldflächen sind zwar nicht häufig, sind aber auch nicht so selten, dass sie ganz vernachlässigt werden können. Schwer erreichbare Grundstücke im Bergland oder sumpfigen Gelände, abgelegene Flächen oder Flächen in kleinparzellierten Bauernwäldern bleiben oft ungenutzt und sind gleichzeitig vielfach aus Naturschutzsicht besonders wertvoll. Da die Bagatellgrenze von 300 Euro zusammengenommen für alle Waldflächen einer antragstellenden Person gilt, können auch kleinere Grundstücke in Hinblick auf die Zahlungen eine Rolle spielen. Nullnutzungsflächen in Natura-2000-Gebieten können außerdem entstehen, weil die Richtlinien

zur Waldzertifizierung von FSC und Naturland verlangen, dass 5 bzw. 10 % der jeweiligen Betriebsfläche aus der Nutzung genommen werden.

Vor diesem Hintergrund setzen die Regelungen der EA-VO-Wald kontraproduktive Anreize, auf bestimmten Flächen oder Teilflächen eines privaten Waldbesitzes forstliche Nutzungen erstmals oder erneut aufzunehmen. Dies ist aus Naturschutzsicht strikt abzulehnen.

Auch für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer führt die Bindung an forstliche Nutzung zu Risiken, da gerade im Wald Grenzen zwischen Nutzung und Nicht-Nutzung fließend sein können. Hier bestehen Parallelen zu landwirtschaftlichen Flächen, wo Landwirte, die Naturschutzflächen extensiv bewirtschaften, im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen empfindliche Strafzahlungen befürchten müssen und zum Teil auch zu leisten hatten, weil ihnen vorgeworfen wurde, dass die angegebenen Flächen nicht tatsächlich landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden. Ähnliches droht auch hier.

Zwar besteht das Problem, dass die ELER-Verordnung, mit deren Hilfe der Erschwernisausgleich nach einer Übergangszeit finanziert werden soll, in der heutigen Fassung Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 explizit für Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung leistet. Da zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung aber auch Elemente des Nutzungsverzichts gehören, sollten hier Lösungen möglich sein. Auch andere Bundesländer wie Bayern, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern fördern Wald-Naturschutzmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten, zu denen auch der Ausschluss von Holznutzungen auf bestimmten Flächen gehört, wobei Bayern auch ELER-Mittel einsetzt.⁴⁵

Wir fordern daher eine Ausgestaltung der EA-VO-Wald, mit der die Nicht-Nutzung von Natura-2000-Waldflächen besonders gefördert wird, soweit es den Erhaltungszielen entspricht, und nicht gegenüber der Nutzung benachteiligt wird.

5.3 Höhe der Bagatellgrenze

Es erscheint fragwürdig, dass die Bagatellgrenze im Wald bei 300 € festgesetzt ist, während die Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland eine Bagatellgrenze von 150 € bestimmt. Damit wird der Waldbesitz benachteiligt, was für die Akzeptanz des Naturschutzes nicht hilfreich ist.

5.4 Rechenbeispiele

Die Rechenbeispiele auf S. 15 enthalten offensichtlich Fehler:

„Ein Maximalschutz in „Buchenwaldtypen“ 1, 3b, 5, 6, 9 (Erhaltungszustand A und Vorkommen seltener Tierarten berechnet mit 6 Habitatbäumen) würde mit 140,00 €/ha ausgeglichen.“ Nach unserer Rechnung ergäbe sich in diesem Beispiel eine Summe von 130,00 €/ha.

⁴⁵ ROSENKRANZ, WIPPEL & SEINTSCH (2012), S. 31 f.

„Ein Maximalschutz in „Eichenwaldtypen“ 1, 3b, 5, 7, 9 (Erhaltungszustand A und Vorkommen seltener Tierarten berechnet mit 6 Habitatbäumen) würde mit 165,00 €/ha ausgeglichen.“

Unseres Erachtens ergeben sich in diesem Fall 154,00 €/ha

„Spezieller Artenschutz außerhalb von FFH-Lebensraumtypen 9 und 10 (mit 6 Habitatbäumen) würde mit 70,00 €/ha ausgeglichen.“ Dieses Rechenbeispiel gibt überhaupt keinen erkennbaren Sinn, da Nr. 9 der Punktwertliste hier nicht passt und eine Nr. 10 nicht vorhanden ist.

5.5 Information der antragstellenden Personen

Es fehlt die Information, wie die Antragstellerinnen und Antragsteller erfahren, wo die Lage der FFH-Lebensraumtypen ist und welche davon Erhaltungszustand A haben.

5.6 Datenaustausch zwischen Naturschutzbehörde und Landwirtschaftskammer

Es fehlen Regelungen zum Datenaustausch der Landwirtschaftskammer mit der Naturschutzbehörde. Als für die Sicherung des Erhaltungszustandes zuständige Behörde muss sie wissen, welche Erschwernisse auf welchen Flächen geltend gemacht werden.

6. Zum Vorkaufsrecht-Erlass

Der Erlass regelt das Vorkaufsrecht der unteren Naturschutzbehörde von für den Naturschutz besonders wertvollen Grundstücken. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Niedersächsischen Landesforsten in den letzten Jahren Waldflächen an Privat verkauft haben, die zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 gehören. Solche Verkäufe lehnen wir entschieden ab. Für den Fall, dass sie weiterhin vorkommen sollten, wäre im Erlass aber noch ergänzend zu klären, ob die unteren Naturschutzbehörden auch in solchen Fällen das Vorkaufsrecht ausüben können.

7. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgelegten Entwürfe des Unterschutzstellungs-Erlasses, der Erschwernisausgleichs-Verordnung und des Landeswald-Erlasses ungeeignet sind, die europa- und bundesrechtlichen Anforderungen für die Natura-2000-Wälder zu erfüllen. Grundsätzlich ist offensichtlich Ziel der Landesregierung, dass die Vorgaben sich am untersten Rand dessen orientieren, was gerade noch zulässig ist. Selbst dieses völlig unzureichende Ziel wird nicht erreicht.

Wesentliche Bestandteile des Konzepts sind unklar, in sich widersprüchlich und offensichtlich noch nicht hinreichend durchdacht. Die Anforderungen der geplanten Vorschriften an die Bewirtschaftung sind so gering, dass ihre konsequente Befolgung vielfach zu einer rechtswidrigen Verschlechterung des Gebietszustands führen würde. Fachlich und rechtlich erforderlich ist aber ein Konzept zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten in den Natura-2000-Wäldern. Sämtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Schutzverordnungen für die Natura-2000-Wäldern will die Landesregierung den zuständigen unteren Naturschutzbehörden jetzt abschließend vorschreiben. Fast alle dieser Regelungen widersprechen aber den fachlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene und würden

Verletzungen des Habitat- und Artenschutzrechts zulassen. Weitergehende, das heißt hinreichende, Bewirtschaftungsbeschränkungen werden nicht erlaubt.

Mit den Regelungen zum Erschwernisausgleich soll im Wesentlichen nur die Einhaltung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft finanziell honoriert werden, die ohnehin nach den gesetzlichen Vorschriften im Grundsatz verlangt werden kann, so dass letztlich wirkungslose Mitnahmeeffekte die Regel sein werden. Voraussetzung für die Subventionszahlung ist teilweise lediglich die Ausführung sinnloser Handlungen wie zum Beispiel der Ausweisung von jungen Baumholzbeständen als „Habitatbaumanwarter“. Teilweise sind die Erschwernistatbestände aber auch so unbestimmt und dehnbar formuliert, dass nicht zu erkennen ist, welche Leistung konkret von der antragstellenden Person erwartet wird, was nicht nur den Naturschutzzielen zuwider läuft, sondern wegen des Cross-Compliance-Systems auch erhebliche Risiken für den Privatwaldbesitz mit sich bringt. Mehrere Regelungen setzen Fehlanreize, indem sie aus Naturschutzsicht unerwünschte Handlungen sogar provozieren. Ein Aussetzen der Holznutzung auf der ganzen Fläche eines Grundstücks, was vielfach das Optimum für die Natur bedeutet, wird gar nicht gefördert und somit letztlich bestraft. Bezüglich der europarechtlichen Vorgaben kann nicht von einem zielgerichteten Einsatz von Steuergeldern gesprochen werden.

Alarmierend ist, dass der „landeseinheitliche Standard“ auch in den Landesforsten eingehalten werden soll. Obwohl, auch rechtlich, erwartet werden muss, dass im Wald der öffentlichen Hand der Naturschutz vorbildlich umgesetzt wird, sollen hier die völlig unzureichenden Vorgaben des Unterschutzstellungs-Erlasses Leitlinie des Handelns sein. Bisher vorhandene Einspruchsrechte der unteren Naturschutzbehörden sollen faktisch abgeschafft werden.

Wir lehnen daher die geplanten Vorschriften in der vorliegenden Form entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marita Wudtke
Leiterin für Naturschutz/Umweltpolitik